

Referentenentwurf

des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales

Gesetz zur Ermittlung von Regelbedarfen und zur Änderung des Zweiten und Zwölften Buches Sozialgesetzbuch

A. Problem und Ziel

B. Lösung

C. Alternativen

D. Finanzielle Auswirkungen auf die öffentlichen Haushalte

1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugsaufwand

2. Vollzugsaufwand

E. Sonstige Kosten

F. Bürokratiekosten

Referentenentwurf für ein

Gesetz zur Ermittlung von Regelbedarfen und zur Änderung des Zweiten und Zwölften Buches Sozialgesetzbuch

Vom ...

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Gesetz zur Ermittlung der Regelbedarfe nach § 28 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch

(Regelbedarfs-Ermittlungsgesetz - RBEG)

§ 1

Grundsatz

Auf der Grundlage von Sonderauswertungen zur Einkommens- und Verbrauchsstichprobe 2008 nach § 28 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch werden die Regelbedarfsstufen nach den §§ 2 bis 8 dieses Gesetzes neu ermittelt.

§ 2

Bestimmung der Referenzhaushalte

Der Neuermittlung der Regelbedarfsstufen nach der Anlage zu § 28 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch liegen die Verbrauchsausgaben von

1. Haushalten, in denen eine erwachsene Person allein lebt (Einpersonenhaushalte) und
2. Haushalten, in denen Paare mit einem Kind leben (Familienhaushalte)

zu Grunde.

§ 3

Abgrenzung der Referenzhaushalte

(1) Von den Haushalten nach § 2 werden diejenigen Haushalte nicht als Referenzhaushalte berücksichtigt, in denen Leistungsberechtigte leben, die im Erhebungszeitraum

1. Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Dritten Kapitel des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch,

2. Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem Vierten Kapitel des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch,
 3. Arbeitslosengeld II nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch oder
 4. Sozialgeld nach dem Zweiten Buches Sozialgesetzbuch
- bezogen haben.

(2) Nicht auszuschließen von den Haushalten nach Absatz 1 sind Leistungsberechtigte nach Satz 1 Ziffern 1 bis 4, wenn sie im Erhebungszeitraum

1. zusätzlich Erwerbseinkommen bezogen haben, das nach § 82 SGB XII des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch oder § 30 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch angerechnet wurde,
2. Anspruch auf einen Zuschlag nach § 24 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch hatten,
3. Elterngeld nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz vom 5. Dezember 2006 (BGBl. I S. 2748), bezogen haben oder
4. Anspruch auf eine Eigenheimzulage nach dem Eigenheimzulagengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. März 1997 (BGBl. I S. 734) hatten.

§ 4

Abgrenzung untere Einkommensschichten

Der Abgrenzung der Referenzhaushalte nach § 2 liegen die nach ihrem Nettoeinkommen geschichteten Einpersonen- und Familienhaushalten der Einkommens- und Verbrauchsstichprobe 2008 zugrunde. Die jeweilige Ausgangsstichprobe umfasst mindestens ein Fünftel der Gesamtzahl der Einpersonen- und Familienhaushalte, so dass nach Herausnahme der Haushalte nach § 3 Absatz 1

1. von den Einpersonenhaushalten nach § 2 Nr. 1 die unteren 15 vom Hundert der Haushalte und
 2. bei Familienhaushalte nach § 2 Nr. 2 die unteren 20 vom Hundert der Haushalte
- als Referenzhaushalte verbleiben.

§ 5

Regelbedarfsrelevante Verbrauchsausgaben der Einpersonenhaushalte

(1) Von den Verbrauchsausgaben der Einpersonenhaushalte nach § 4 Nummer 1 sind für die Ermittlung des Regelbedarfs folgende Verbrauchsausgaben der einzelnen Abteilungen der Sonderauswertung für den Regelbedarf zu berücksichtigen (regelbedarfsrelevant):

Abteilung 1 (Nahrungsmittel, alkoholfreie Getränke):	128,46 Euro
Abteilung 3 (Bekleidung und Schuhe):	30,40 Euro
Abteilung 4 (Wohnen, Energie und Wohnungsinstandhaltung):	30,24 Euro

Abteilung 5 (Innenausstattung, Haushaltsgeräte und -gegenstände):	27,41Euro
Abteilung 6 (Gesundheitspflege):	15,55 Euro
Abteilung 7 (Verkehr):	22,78 Euro
Abteilung 8 (Nachrichtenübermittlung):	31,96 Euro
Abteilung 9 (Freizeit, Unterhaltung, Kultur):	39,96 Euro
Abteilung 10 (Bildung):	1,39 Euro
Abteilung 11 (Beherbergungs- und Gaststättendienstleistungen):	7,16 Euro
Abteilung 12 (Andere Waren und Dienstleistungen):	26,50 Euro

(2) Die Summe der regelbedarfsrelevanten Verbrauchsausgaben der Einpersonenhaushalte nach Absatz 1 ergibt 361,81 Euro.

§ 6

Regelbedarfsrelevante Verbrauchsausgaben der Familienhaushalte

(1) Von den Verbrauchsausgaben der Familienhaushalte nach § 4 Nummer 2 werden bei Kindern und Jugendlichen folgende Verbrauchsausgaben als regelbedarfsrelevant berücksichtigt:

1. Kinder bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres:

Abteilung 1 (Nahrungsmittel, alkoholfreie Getränke):	78,67 Euro
Abteilung 3 (Bekleidung und Schuhe):	31,18 Euro
Abteilung 4 (Wohnen, Energie und Wohnungsinstandhaltung):	7,04 Euro
Abteilung 5 (Innenausstattung, Haushaltsgeräte und -gegenstände):	13,64 Euro
Abteilung 6 (Gesundheitspflege):	6,09 Euro
Abteilung 7 (Verkehr):	11,79 Euro
Abteilung 8 (Nachrichtenübermittlung):	15,75 Euro
Abteilung 9 (Freizeit, Unterhaltung, Kultur):	35,93 Euro
Abteilung 10 (Bildung):	0,98 Euro
Abteilung 11 (Beherbergungs- und Gaststättendienstleistungen):	1,44 Euro
Abteilung 12 (Andere Waren und Dienstleistungen):	9,18 Euro

2. Kinder vom Beginn des 7. bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres:

Abteilung 1 (Nahrungsmittel, alkoholfreie Getränke):	96,55 Euro
Abteilung 3 (Bekleidung und Schuhe):	33,32 Euro

Abteilung 4 (Wohnen, Energie und Wohnungsinstandhaltung):	11,07 Euro
Abteilung 5 (Innenausstattung, Haushaltsgeräte und -gegenstände):	11,77 Euro
Abteilung 6 (Gesundheitspflege):	4,95 Euro
Abteilung 7 (Verkehr):	14,00 Euro
Abteilung 8 (Nachrichtenübermittlung):	15,35 Euro
Abteilung 9 (Freizeit, Unterhaltung, Kultur):	41,33 Euro
Abteilung 10 (Bildung):	1,16 Euro
Abteilung 11 (Beherbergungs- und Gaststättendienstleistungen):	3,51 Euro
Abteilung 12 (Andere Waren und Dienstleistungen):	7,31 Euro
3. Jugendliche von Beginn des 15. bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres:	
Abteilung 1 (Nahrungsmittel, alkoholfreie Getränke):	124,02 Euro
Abteilung 3 (Bekleidung und Schuhe):	37,21 Euro
Abteilung 4 (Wohnen, Energie und Wohnungsinstandhaltung):	15,34 Euro
Abteilung 5 (Innenausstattung, Haushaltsgeräte und -gegenstände):	14,72 Euro
Abteilung 6 (Gesundheitspflege):	6,56 Euro
Abteilung 7 (Verkehr):	12,62 Euro
Abteilung 8 (Nachrichtenübermittlung):	15,79 Euro
Abteilung 9 (Freizeit, Unterhaltung, Kultur):	31,41 Euro
Abteilung 10 (Bildung):	0,29 Euro
Abteilung 11 (Beherbergungs- und Gaststättendienstleistungen):	4,78 Euro
Abteilung 12 (Andere Waren und Dienstleistungen):	10,88 Euro
(2) Als Summe der regelbedarfsrelevanten Verbrauchsausgaben, die im Familienhaushalt Kindern und Jugendlichen zugerechnet werden, ergibt sich	
1. nach Absatz 1 Nummer 1 für Kinder bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres ein Betrag von	211,69 Euro
2. nach Absatz 1 Nummer 2 für Kinder vom Beginn des 7. bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres ein Betrag von	240,32 Euro,
3. nach Absatz 1 Nummer 3 für Jugendliche von Beginn des 15. bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres ein Betrag von	273,62 Euro.

§ 7

Fortschreibung der regelbedarfsrelevanten Verbrauchsausgaben

(1) Für die Fortschreibung der für das Jahr 2008 ermittelten regelbedarfsrelevanten Verbrauchsausgaben mit dem Mischindex nach § 28a Absatz 2 des Zwölften Buches bis ergibt sich zum 1. Juli 2010 eine Veränderungsrate von 0,55 vom Hundert.

(2) Durch die Fortschreibung nach Absatz 1 ergibt sich als Summe der regelbedarfsrelevanten Verbrauchsausgaben für Erwachsene nach § 5 Absatz 2 und in Anwendung der Rundungsregelung nach § 28 Absatz 4 Satz 5 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch ein Betrag von 364 Euro.

(3) Durch die Fortschreibung nach Absatz 1 und in Anwendung der Rundungsregelung nach § 28 Absatz 4 Satz 5 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch ergibt sich als Summe der regelbedarfsrelevanten Verbrauchsausgaben für Kinder und Jugendliche nach

1. § 6 Absatz 3 Nummer 1 ein Betrag von 213 Euro,
2. § 6 Absatz 3 Nummer 2 ein Betrag von 242 Euro,
3. § 6 Absatz 3 Nummer 3 ein Betrag von 275 Euro.

§ 8

Regelbedarfsstufen

(1) Die Regelbedarfsstufen belaufen sich

1. für alleinstehende oder alleinerziehende Leistungsberechtigte (Regelbedarfsstufe 1) auf 364 Euro,
2. für Ehegatten und Lebenspartner sowie andere erwachsene Leistungsberechtigte, die in einem gemeinsamen Haushalt leben und gemeinsam wirtschaften (Regelbedarfsstufe 2) auf 328 Euro,
3. für erwachsene Leistungsberechtigte, die keinen eigenen Haushalt führen, weil sie im Haushalt anderer Personen leben, (Regelbedarfsstufe 3) auf 291 Euro,
4. für Jugendliche von Beginn des 14. bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres (Regelbedarfsstufe 4) auf 275 Euro,
5. für Kinder vom Beginn des 7. bis zur Vollendung des 13. Lebensjahres (Regelbedarfsstufe 5) auf 242 Euro,
6. Kinder bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres (Regelbedarfsstufe 6) auf 213 Euro.

(2) Für die Regelbedarfsstufen 4, 5 und 6 tritt an die Stelle der Beträge nach Absatz 1 Nummern 4, 5 und 6

1. für die Regelbedarfsstufe 4 der Betrag von 287 Euro,
2. für die Regelbedarfsstufe 5 der Betrag von 251 Euro,

3. für die Regelbedarfsstufe 6 der Betrag von 215 Euro,
solange sich durch die Fortschreibung nach § 134 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch kein höherer Betrag ergibt.

§ 9

Eigenanteil für die gemeinschaftliche Mittagsverpflegung

(1) Für die gemeinschaftliche Mittagsverpflegung nach § 34 Absatz 5 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch [§ 28 Absatz 5 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch] für Schülerinnen und Schüler wird zur Ermittlung der Mehraufwendungen je Schultag für die ersparten häuslichen Verbrauchsausgaben für ein Mittagessen (Eigenanteil) ein Betrag von einem Euro berücksichtigt. Für Kinder, die eine Kindertagesstätte besuchen, gilt Satz 1 entsprechend.

§ 10

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2011 in Kraft. [Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2001 in Kraft. (bei Verkündung 2011)]

(2) Dieses Gesetz tritt mit dem Inkrafttreten eines später verkündeten Gesetzes, das die Neuermittlung der Regelbedarfe nach § 28 des Zwölften Buches zum Inhalt hat, außer Kraft.

Artikel 2

Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch

Artikel 3

Änderung des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch

Ergänzung:

In Nummer 33 wird der Platzhalters (Anfügung Anlage zu § 28) ersetzt durch neue Nummer 33, Nr. 34 wird angefügt (Anpassung Inhaltsverzeichnis nicht enthalten).

33. § 134 wird wie folgt gefasst:

„§ 134

Übergangsregelung für die Fortschreibung der Regelbedarfsstufen 4 bis 6

Abweichend von § 28a sind die Regelbedarfsstufen 4, 5 und 6 nicht mit dem sich nach der Verordnung nach § 40 ergebenden Vomhundertsatz fortzuschreiben und gelten in der sich nach der Anlage zu 28 ergebenden Höhe fort, solange sich durch die Fortschreibung der Beträge nach § 9 Absatz 1 Nummern 4, 5 und 6 des Gesetzes über die Ermittlung von Regelbedarfen nach § 28 keine höheren Beträge ergeben.“

34. Nach § 135 wird angefügt:

„Anlage

Regelbedarfsstufen nach § 28 in Euro

gültig ab	Regelbedarfsstufe 1	Regelbedarfsstufe 2	Regelbedarfsstufe 3	Regelbedarfsstufe 4	Regelbedarfsstufe 5	Regelbedarfsstufe 6
1.1.2011	364	328	291	287	251	215
1.7.2011						

Regelbedarfsstufe 1:
alleinstehende oder alleinerziehende Leistungsberechtigte

Regelbedarfsstufe 2:

Ehegatten und Lebenspartner sowie andere erwachsene Leistungsberechtigte, die in einem gemeinsamen Haushalt leben und gemeinsam wirtschaften

Regelbedarfsstufe 3:

erwachsene Leistungsberechtigte, die keinen eigenen Haushalt führen, weil sie im Haushalt anderer Personen leben

Regelbedarfsstufe 4:

Jugendliche von Beginn des 15. bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres

Regelbedarfsstufe 5:

Kinder vom Beginn des 7. bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres

Regelbedarfsstufe 6:

Kinder bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres“

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Gesetzgebungskompetenz des Bundes

II. Notwendigkeit des Gesetzes

III. Ziel und Inhalt des Gesetzes

1. Förderung von Kindern und Jugendlichen
2. Verfassungskonforme Ermittlung der Regelbedarfe
3. Transparente Gestaltung der Regelung der Kosten für Unterkunft und Heizung
4. Praxisgerechte und vereinfachte Gestaltung der Sanktionstatbestände
5. Redaktionelle Änderungen und Klarstellungen

III. Gleichstellungspolitische Bedeutung

IV. Finanzielle Auswirkungen

D. Sonstige Kosten

F. Bürokratiekosten

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Regelbedarfs-Ermittlungsgesetz)

1. Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 9. Februar 2010

1.1 Auftrag an den Gesetzgeber

Das Bundesverfassungsgericht hat in seinem Urteil vom 9. Februar 2010 (1 BvL 1, 3, 4/09, Rn. 132 ff.) die Ermittlung der Höhe der Regelleistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch als mit dem Grundrecht auf Gewährleistung eines menschenwürdigen Existenzminimums aus Art. 1 Abs. 1 GG in Verbindung mit dem Sozialstaatsprinzip des Art. 20 Abs. 1 GG für unvereinbar erklärt.

Dieses Urteil begründet sich aus der Art und Weise, wie die Höhe der Regelleistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch ermittelt wurde. Es bezieht sich ausdrücklich nicht auf deren konkrete Höhe, den hierzu wird festgestellt, dass diese Leistungshöhe „nicht ... evident unzureichend ist“ (Rn. 146). Deshalb ist die die der Höhe der Regelleistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch zugrundeliegende Regelsatzbemessung nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch und die dazu ergangenen Regelsatzverordnung ebenfalls mit dem Grundgesetz unvereinbar. Weiter wird in dem Urteil ausgeführt, dass die bisherige Regelsatzbemessung durch ein Parlamentsgesetz zu erfolgen hat (Rn. 136, 138). Als Konsequenz daraus sieht Artikel 10 Absatz 1 des vorliegenden Entwurfs für ein Gesetz zur Ermittlung von Regelbedarfen und zur Änderung des Zweiten und Zwölften Buches Sozialgesetzbuch die Aufhebung der Regelsatzverordnung vor. In § 28 Absatz 1 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch in der Fassung von Artikel 3 des Gesetzentwurfes ist nunmehr geregelt, dass die Ermittlung der Regelbedarfe durch Gesetz zu erfolgen hat. Daraus folgt, dass in den Absätzen 2 bis 4 von § 28 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch nur die Grundsätze für die Ermittlung der Regelbedarfe, nicht aber deren konkrete Ermittlung enthalten sind. Der daraus resultierende Gesetzgebungsauftrag wird mit Artikel 1 des vorliegenden Gesetzentwurfes umgesetzt.

1.2 Verfassungsrechtliche Anforderungen

Das Urteil des Bundesverfassungsgerichts stellt klar (Rn. 138), dass der Rechtsanspruch auf Leistungen zur Sicherung eines menschenwürdigen Existenzminimums aus Artikel 1 Absatz 1 des Grundgesetzes von der Verfassung vorgegeben ist, dessen konkreter Umfang hinsichtlich der Arten des Bedarfs und der zu dessen Deckung erforderlichen Mittel jedoch nicht. Dessen Umfang hängt ab von der konkreten Lebenssituation hilfebedürftiger Menschen und von gesellschaftlichen Anschauungen über das für ein menschwürdiges Dasein Erforderliche. Zu berücksichtigen sind ferner die wirtschaftlichen und technischen Gegebenheiten, was nach dem Sozialstaatsgebot in Artikel 20 Absatz 1 des Grundgesetzes den Ge-

setzgeber dazu anhält, die soziale Wirklichkeit zeit- und realitätsnah zu erfassen. Dies beinhaltet auch technologische und gesellschaftliche Veränderungen, wie beispielsweise die Entwicklung hin zu einer technisierten Informationsgesellschaft. Dabei, dies betont das Bundesverfassungsgericht ausdrücklich, steht dem Gesetzgeber bei der Beurteilung der tatsächlichen Verhältnisse ebenso wie bei der wertenden Einschätzung des notwendigen Bedarfs ein Gestaltungsspielraum zu, wie er den Umfang der Leistungen zur Sicherung des Existenzminimums abgrenzt. Dieser Gestaltungsspielraum ist enger, soweit es sich um die Bestimmung des zur Sicherung der physischen Existenz eines Menschen Notwendige handelt und weiter bei der Bestimmung von Art und Umfang der Möglichkeit zur Teilhabe am gesellschaftlichen Leben.

Der Gesetzgeber hat die Verpflichtung, den Anspruch auf Gewährleistung eines menschenwürdigen Existenzminimums so zu konkretisieren, dass „alle existenznotwendigen Aufwendungen folgerichtig in einem transparenten und sachgerechten Verfahren nach dem tatsächlichen Bedarf, also realitätsgerecht,“ bemessen werden (Rn. 139). Da sich die konkrete Höhe der für die Gewährleistung des Existenzminimums erforderlichen Leistungen nach dem Zweiten und Zwölften Buch Sozialgesetzbuch nicht unmittelbar aus dem Grundgesetz heraus ergibt, hat das Bundesverfassungsgericht zu prüfen, ob der Gesetzgeber in verfassungsgemäßer Weise „im Rahmen seines Gestaltungsspielraums ein zur Bemessung des Existenzminimums im Grundsatz taugliches Berechnungsverfahren gewählt hat, ob er die erforderlichen Tatsachen im Wesentlichen vollständig und zutreffend ermittelt und schließlich, ob er sich in allen Berechnungsschritten mit einem nachvollziehbaren Zahlenwerk innerhalb dieses gewählten Verfahrens und dessen Strukturprinzipien im Rahmen des Vertretbaren bewegt hat“ (Rn. 143).

1.2 Verfassungsrechtliche Vorgaben für die Ermittlungsmethode

Für die Ermittlung von Regelbedarfen ergeben sich aus dem Urteil folgende Vorgaben für Verfahren und Methode:

- Die eingesetzten Methoden und Berechnungsschritte sind „nachvollziehbar offenzulegen“ (Rn. 146).
- Die Bedarfsarten und die hierfür aufzuwendenden Kosten sind zu ermitteln, daraus ist die Höhe des gesamten Bedarfs für die Gewährleistung des Existenzminimums zu bestimmen. Hierfür gibt das Grundgesetz keine bestimmte Methode vor. (Rn. 139)
- Der Gesetzgeber darf die hierfür von ihm zu verwendende Methode „im Rahmen der Tauglichkeit und Sachgerechtigkeit selbst auswählen“ (Rn. 139).

- Das für die bisherige Regelsatzbemessung auf der Grundlage der Regelsatzverordnung verwendete Statistikmodell stellt „eine verfassungsrechtlich zulässige, weil vertretbare Methode zur realitätsnahen Bestimmung des Existenzminimums“ dar (Rn. 162). Es stellt ein grundsätzlich „taugliches Berechnungsverfahren zur Bemessung des Existenzminimums“ dar (Rn. 146).
- Die Entscheidung für das Statistikmodell bindet den Gesetzgeber. Er darf nicht ohne sachliche Rechtfertigung von der gewählten Methode abweichen (Rn. 139), „ohne es durch andere erkennbare oder tragfähige Kriterien zu ersetzen“ (Rn. 146).
- Die in der (bisherigen) Regelsatzverordnung enthaltenen und sich auch auf die Ermittlung der Leistungen für den Lebensunterhalt nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch auswirkenden Abweichungen „von den Strukturprinzipien des Statistikmodells“ sind ohne sachliche Rechtfertigung erfolgt. Deshalb ist die Ermittlung der Höhe der zur Gewährleistung des Existenzminimums erforderlichen Leistungen nicht in verfassungsgemäßer Weise durchgeführt worden (Rn. 173).

2. Statistikmodell auf der Grundlage der Einkommens- und Verbrauchsstichprobe

2.1 Einkommens- und Verbrauchsstichprobe

Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales hat bei seiner Auswertung des Urteils des Bundesverfassungsgerichts vom 9. Februar 2010 geprüft, welche Alternativen zum Statistikmodell bestehen.

Das häufig als Alternative genannte Warenkorbmodell stellt einen Ansatz dar, der sich als ungeeignet erwiesen hat. Die damit verbundene Festlegung, welcher Verbrauch von Gütern für das Existenzminimum erforderlich ist, kann ausschließlich mittels normativer Setzungen erfolgen. Hinzu kommt das kaum auf eine zufriedenstellende Art zu lösende Problem, wie die normativ festgesetzten Verbrauchsmengen mit Preisen zu bewerten sind.

Zwischen 1955 und 1961 wurde der Regelbedarf an Fürsorgeleistungen und ab 1962 der Regelsatz der Sozialhilfe nach einem Bedarfsmengenschema bzw. „Warenkorb“ bestimmt. Experten ermittelten den Mindestbedarf, indem sie die einzelnen lebensnotwendigen Güter auswählten und preislich bewerteten. Dieses Verfahren der Auswahl der Güter und der Festlegung der dazugehörigen Verbrauchsmengen sowie deren preisliche Bewertung waren zentrale Kritikpunkte am Warenkorbmodell, weil es nicht auf statistischen Grundlagen beruhte, sondern auf normativen Entscheidungen, die als teilweise willkürlich und sachfremd empfunden wurden. Der vom Deutschen Verein im Jahr 1981 unterbreitete Vorschlag eines neuen Warenkorbes wurde nicht umgesetzt, weil eine Weiterentwicklung des Verfahrens für er-

forderlich gehalten wurde. Diese Entwicklung führte 1989 dazu, dass - auf Beschluss der Ministerpräsidentenkonferenz - bei der Bemessung der Regelsätze das so genannte „Statistikmodell“ eingeführt wurde. Ziel war es dabei, auf das tatsächliche und auf statistisch abgesicherter Grundlage (der Einkommens- und Verbrauchsstichprobe) ermittelte und nicht das normativ festgelegte Verbraucherverhalten im unteren Einkommensbereich zur Bemessung des Regelsatzes heranzuziehen. Diese Umstellung wurde von fachlicher Seite begrüßt, da sie auf einer anerkannten statistischen Grundlage aufbaute, eine bundesweit einheitliche Fortschreibung ermöglichte und von normativen Entscheidungen in deutlich höherem Maße unabhängig machte.

Die bisher genutzte Einkommens- und Verbrauchsstichprobe (EVS) hat sich deshalb als alternativlos erwiesen, weil sie als einzige Quelle valide Daten zur Konsumstruktur liefert.

Die EVS wird vom Statistischen Bundesamt durchgeführt und stellt die einzige statistische Erhebung in Deutschland dar, die Einkommens-, Vermögens- und Schuldensituation sowie die Konsumausgaben der Haushalte in Deutschland erfasst. Dazu werden in etwa fünfjährigen Abständen jeweils rund 0,2 Prozent aller privaten Haushalte in Deutschland befragt. Bei der letzten EVS, der EVS 2008, waren dies 55.110 Haushalte. Somit ist ein ausreichender Stichprobenumfang garantiert.

Ein Vorteil der EVS gegenüber anderen Stichproben liegt in der Erhebung der Einnahmen und der Ausgaben über mehrere Monate privater Haushalte, was zu einem höheren Grad an Genauigkeit als bei retrospektiven Fragen oder bei einer Momentaufnahme nach dem Stichtagskonzept führt. Hinsichtlich der Exaktheit der Ausgaben- und Einkommenserfassung stellt die EVS die verlässlichste Datenquelle dar. Ausgaben und Einkommen können zudem nach deren Höhe differenziert ausgewertet werden.

2.2 Statistikmodell

Nach dem Statistikmodell werden auf der Grundlage von statistisch ermittelten Verbrauchsausgaben und den Entscheidungen des Gesetzgebers über deren Relevanz für die Gewährleistung eines menschenwürdigen Existenzminimums für die einzelnen zu betrachtenden Haushaltskonstellationen Modellhaushalte gebildet. Das Statistikmodell ist deshalb unmittelbar mit der Nutzung der EVS als Datengrundlage verknüpft.

Die Verbrauchsausgaben, die für diese Modellhaushalte berücksichtigt werden, ergeben jeweils als Gesamtsumme die für die Gewährleistung des Existenzminimums erforderlichen Verbrauchsausgaben. Diese Summe stellt ein monatliches Budget dar, das nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch in Regelbedarfsstufen eingeteilt und in Form von Regelsätzen zur Deckung der in § 27a Absatz 1 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch in der Fassung

von Artikel 3 des Entwurfs für ein Gesetz zur Ermittlung von Regelbedarfen und zur Änderung des Zweiten und Zwölften Buches Sozialgesetzbuch gezahlt werden. Gleiches gilt für die Regelbedarfe nach § 20 Absatz 1 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch (in der Fassung der Artikel 2 des Entwurfs für ein Gesetz zur Ermittlung von Regelbedarfen und zur Änderung des Zweiten und Zwölften Buches Sozialgesetzbuch).

Über die konkrete Verwendung dieses monatlichen Budgets entscheiden die Leistungsberechtigten eigenverantwortlich (§ 27a Absatz 3 Satz 2 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch, § 20 Absatz 1 Satz 4 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch, jeweils in der Fassung von Artikel 3 bzw. Artikel 2 des Entwurfs für ein Gesetz zur Ermittlung von Regelbedarfen und zur Änderung des Zweiten und Zwölften Buches Sozialgesetzbuch). Mit der Entscheidung des Gesetzgebers, welche Verbrauchsausgaben für die Regelbedarfsermittlung berücksichtigt werden, wird die individuelle Entscheidung über die Verwendung des monatlichen Budgets deshalb nicht vorweg genommen. Folglich wird mit der Ermittlung von Regelbedarfen nicht entschieden, wie viel und wofür Leistungsberechtigte das Budget verwenden. Allein die Höhe des Budgets wird bei der Ermittlung von Regelbedarfen nach dem Statistikmodell ermittelt. Diese Art der Leistungserbringung verbunden mit der Einschränkung des Prinzips der Einmalleistungen ist vom Bundesverfassungsgericht ausdrücklich nicht beanstandet worden (Rn. 150).

Die Entscheidung, ob bei der Ermittlung von Regelbedarfen Verbrauchsausgaben beispielsweise für einen Computer mit Internetanschluss berücksichtigt werden, hat Auswirkungen für die Höhe der Summe der berücksichtigten Verbrauchsausgaben und damit auch der Regelbedarfe. Die Frage, ob Leistungsberechtigte über einen Computer verfügen und deshalb hierfür Ausgaben anfallen, ist davon zu trennen. Die Leistungsberechtigten können die für die Modellhaushalte vorgesehenen Verbrauchsausgaben anderweitig verwenden. Die Logik des Statistikmodells liegt gerade darin, dass in der Realität nicht exakt die für die Modellhaushalte berücksichtigten durchschnittlichen Verbrauchsausgaben für einzelne Produkte und Dienstleistungen anfallen, sondern dass die tatsächlichen Verbrauchsausgaben im Einzelfall davon abweichen.

Entscheidend ist deshalb, dass der Gesamtbetrag des Budgets für die Bestreitung von Verbrauchsausgaben ausreicht, um ein menschenwürdiges Existenzminimum zu gewährleisten. Dabei müssen sich zwangsläufig Mehrausgaben im Vergleich zu den eingerechneten Durchschnittsausgaben durch Minderausgaben an anderer Stelle ausgleichen. Ferner ist zu berücksichtigen, dass sich die Zusammensetzung der Verbrauchsausgaben aufgrund unterschiedlicher Entwicklungen und wegen der unausweichlichen Notwendigkeit von Prioritätensetzungen von Monat zu Monat unterschiedlich entwickelt. Auch ist mit diesem Prinzip eine Ansparkonzeption verbunden, die in die Erwartung mündet, dass für nicht regelmäßig anfal-

lende Bedarfe Anteile des Budgets zurückgelegt werden, da das Budget auch für diesen Verbrauch monatliche Durchschnittswerte berücksichtigt. Gerade diese Durchschnittswerte ermöglichen keine Deckung des zugrunde liegenden Bedarfs. Erst in der Summe dieser als Teilzahlungen aufzufassenden Durchschnittswerte über viele Monate hinweg ergeben sich die für Anschaffungen erforderlichen Aufwendungen.

3. Sonderauswertungen der EVS 2008

Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales hat dem Statistischen Bundesamt folgende Aufträge für Sonderauswertungen der EVS 2003 erteilt:

Das Statistische Bundesamt wurde beauftragt, den gesamten Privaten Verbrauch der EVS 2008 für die Referenzgruppe Einpersonenhaushalte und Paare mit 1 Kind (Familienhaushalte) in den Altersklassen

- von 0 bis unter 18 Jahren,
- von 0 bis unter 3 Jahren,
- von 3 bis unter 6 Jahren,
- von 3 bis unter 7 Jahren,
- unter 6 Jahren,
- von 6 bis unter 12 Jahren,
- von 6 bis unter 13 Jahren,
- von 6 bis unter 14 Jahren,
- von 6 bis unter 15 Jahren,
- unter 7 Jahren,
- von 7 bis unter 12 Jahren,
- von 7 bis unter 13 Jahren,
- von 7 bis unter 14 Jahren,
- von 7 bis unter 15 Jahren,
- von 12 bis unter 18 Jahren,
- von 13 bis unter 18 Jahren,
- von 14 bis unter 18 Jahren,
- von 15 bis unter 18 Jahren.

auszuwerten.

Die Abgrenzung der Referenzgruppen für die beiden o.g. Haushaltstypen bezieht sich auf die unteren

- 20 vom Hundert
- 15 vom Hundert
- 10 vom Hundert

der nach ihrem Nettoeinkommen geschichteten Haushalte sowie die Einkommensgruppe unterhalb des 60 % des Medians der Nettoeinkommen

Bei allen Auswertungen waren die in § 3 des Artikels 1 des Entwurfs für ein Gesetz zur Ermittlung von Regelbedarfen und zur Änderung des Zweiten und Zwölften Buches Sozialgesetzbuch genannten Leistungsberechtigten nach dem Zwölften und Zweiten Buch Sozialgesetzbuches aus der Stichprobe herauszunehmen. Zur Abgrenzung der Referenzgruppen wird auf die Begründung zu § 3 des Artikel 1 des Entwurfs für ein Gesetz zur Ermittlung von Regelbedarfen und zur Änderung des Zweiten und Zwölften Buches Sozialgesetzbuch verwiesen.

Zusatzauswertungen wurden für solche Haushalte durchgeführt, die nicht mit Strom heizen, sondern Strom lediglich als Haushaltsenergie verwenden, sowie für Haushalte, die angeben, keinen PKW zu besitzen bzw. keine Ausgaben für Kraftstoffe hatten. Darüber hinaus wurde eine weitere Zusatzauswertung zur Telekommunikation in Auftrag gegeben.

4. Ergebnisse der Sonderauswertungen nach Abteilungen der EVS

Einzelne in den nachfolgenden Tabellen mit „/“ gekennzeichnete Felder geben an, dass dem entsprechenden Wert Angaben von höchstens 25 Haushalten zugrunde liegen und dieser Wert - für sich genommen - wegen niedriger Validität nicht veröffentlicht wird. In den Tabellen mit „(..)“ gekennzeichneten Werten liegen Angaben von höchstens 100 Haushalten zugrunde. Entsprechend den Vorgaben des Statistischen Bundesamtes für die Veröffentlichung von Daten werden diese Werte nicht veröffentlicht. Bei den Summen der einzelnen Abteilungen werden die hinter den mit „/“ gekennzeichneten Feldern stehenden Werte berücksichtigt, so dass bei der Berechnung der Regelbedarfe alle regelbedarfsrelevanten Positionen tatsächlich enthalten sind.

Die Originaltabellen des Statistischen Bundesamtes sind als Anlage zu Artikel 1 des Gesetzesentwurfs beigefügt.

4.1 Einpersonenhaushalte

Die Regelbedarfsermittlung auf der Grundlage der Sonderauswertung für Einpersonenhaushalte nach der EVS 2008 baut auf der Regelsatzbemessung auf Basis einer Sonderauswertung der EVS 2003 auf. Folglich gibt es Gemeinsamkeiten zwischen beiden Vorgehensweisen, aber auch deutliche Unterschiede, die auf die für 2008 vorgenommenen Weiterentwicklungen zurückzuführen sind.

Für die Berechnung der regelbedarfsrelevanten Verbrauchsausgaben auf der Grundlage der Sonderauswertung 2008 für Einpersonenhaushalte werden alle Grundbedarfe in vollem Um-

fang berücksichtigt. Einzelne Bedarfspositionen sind mit Hilfe weiterer Sonderauswertungen sowie ergänzender Statistiken ermittelt worden. So wurden für folgende Verbrauchsausgaben zusätzliche Ermittlungen vorgenommen:

- Von den Verbrauchsausgaben für Speisen und Getränken in Gaststätten, Restaurants, Kantinen und Mensen (Abteilung 11) wird der sogenannte Wareneinsatz berücksichtigt (Statistisches Bundesamt: Fachserie 17, Reihe 7).
- Für die Ermittlung von Verbrauchsausgaben für Haushaltstrom wurde vom Statistischen Bundesamt eine zusätzliche Sonderauswertung durchgeführt, um die Ausgaben nur von denjenigen Haushalten zu erfassen, die nicht mit Strom heizen. Damit stellt sich nicht mehr die Frage der Abgrenzung von Haushaltsstrom (für Beleuchtung, Kochen, elektrische Geräte) zu Heizungskosten (Stromheizung). Diese Abgrenzungsproblematik hatte in der Sonderauswertung der EVS 2003 zu einem Abschlag geführt, so dass nicht die gesamten ermittelten Ausgaben für Strom als regelsatzrelevant berücksichtigt worden waren.
- Für die Ermittlung von Verbrauchsausgaben für Verkehr und Nachrichtenübermittlung wurden spezielle und damit zusätzliche Sonderauswertungen vom Statistischen Bundesamt durchgeführt.
- Bei zwei quantitativ kleinen Positionen (motorbetriebenes Werkzeug für die Wohnung sowie Uhren) wurden regelbedarfsrelevante Anteile mittels des sogenannten Wägungsschema des Statistischen Bundesamtes zur Bestimmung der Anteile, mit denen die Preisentwicklung einzelner Produkte in den Verbraucherpreisindex eingeht, ermittelt.
- Für die Verbrauchsausgaben für Alkohol (Abteilung 2) wurde eine Plausibilitätsrechnung vorgenommen.

Die Berücksichtigung dieser Positionen erfolgt auf empirischer Grundlage. Damit wird nicht nur das Urteil des Bundesverfassungsgerichts umgesetzt, sondern im Sinne eine noch größeren Präzision und Schlüssigkeit sogar über die darin enthaltenen Vorgaben hinaus gegangen. Methodisch ist eine präzisere Bedarfsermittlung mittels ergänzender Grundlagen erfolgt. Auf Abschätzungen („Abschläge“), auch wenn diese in hohem Maße plausibel erscheinen, wurde vollständig verzichtet.

Betrag der regelbedarfsrelevanten Verbrauchsausgaben in Abteilung 01 für Erwachsene: Nahrungsmittel, alkoholfreie Getränke

lfd. Nr.	Code	Gegenstand der Nachweisung	durchschnittliche monatliche Ausgaben der Referenzhaushalte in Euro	regelbedarfsrelevanter Anteil	regelbedarfsrelevante Verbrauchsausgaben in Euro
1	0110 000	Nahrungsmittel	112,12	100,0%	112,12
2	0120 000	Alkoholfreie Getränke	13,35	100,0%	13,35
3	0122 100 100	Mineralwasser als Substitution der alkoholischen Getränke			2,99
Summe regelbedarfsrelevanter Ausgaben Abteilung 01					128,46

Ausgaben für Nahrung und alkoholfreie Getränke gehören zum unverzichtbaren Grundbedarf und damit zum physischen Existenzminimum. Deshalb werden die von den Referenzhaushalten hierfür durchschnittlich getätigten monatlichen Verbrauchsausgaben - wie bereits in der entsprechenden Sonderauswertung 2003 - in voller Höhe (100,0%) als regelbedarfsrelevant berücksichtigt.

Insgesamt ergeben sich für das Jahr 2008 in Abteilung 01 regelbedarfsrelevante Verbrauchsausgaben in Höhe von 128,46 Euro, einschließlich des eingerechneten Betrags für die Substitution der durch den Konsum von alkoholischen Getränken konsumierten Flüssigkeitsmenge durch alkoholfreie Getränke.

In der Sonderauswertung EVS 2003 waren in Abteilung 02 alkoholische Getränke zu 100 % regelsatzrelevant. Alkohol stellt allerdings ein gesundheitsgefährdendes Genussgift dar und gehört als legale Droge nicht zu dem das Existenzminimum abdeckenden Grundbedarf. Daher wird Alkoholkonsum nicht mehr als regelbedarfsrelevant berücksichtigt. Wird auf Alkohol verzichtet, muss die damit verbundene Flüssigkeitsmenge allerdings zumindest zum Teil durch alkoholfreie Getränke ersetzt werden. Daher wird statt der Ausgaben für Alkohol in Abteilung 01 ein zusätzlicher Betrag für alkoholfreie Getränke anerkannt.

Dieser Betrag berechnet sich folgendermaßen:

Nach der Sonderauswertung wurden für Einpersonenhaushalte der Referenzgruppe im Jahr 2008 durchschnittliche Verbrauchsausgaben von 8,11 € für alkoholische Getränke ermittelt. Davon entfielen - nach dem Wägungsschema des allgemeinen Preisindex - rechnerisch 11,35 % für Spirituosen, die nach der allgemeinen Lebenserfahrung nicht dem Zweck der Flüssigkeitsaufnahme dienen. Es verbleiben dann von den 8,11 € noch 7,19 € für alkoholische Getränke, die durch alkoholfreie Getränke zu substituieren sind.

Hinweis zum Wägungsschema des allgemeinen Preisindex:

Das Statistische Bundesamt ermittelt die allgemeinen Preise monatlich anhand eines allgemeinen Warenkorbs, in dem die verschiedenen Güter und Dienste jeweils einen festen Anteil haben. Der hier verwendete 11,35 %-Anteil der Spirituosen errechnet sich aus diesem Anteil der Spirituosen am Anteil aller Getränke am Warenkorb. Siehe: Statistisches Bundesamt: Fachserie 17, Reihe 7.

Es gibt für die Umrechnungen des Preises alkoholischer in alkoholfreie Flüssigkeitsmengen keine Vorgaben, so dass hier eine Plausibilitätsrechnung erforderlich ist. Für 7,19 € lassen sich etwa 12 Liter preiswertes Bier kaufen. Im Durchschnitt sind Bier oder gar Wein deutlich teurer, so dass sich ein deutlich niedrigeres Volumen an zu substituierender Flüssigkeit ergeben würde. Ausgehend von 12 Litern Flüssigkeitsbedarf ergibt sich das maximal durch alkoholfreie Getränke zu substituierende Flüssigkeitsvolumen. Da die Flüssigkeitsmenge mit einem preisgünstigen Getränk berechnet wurde, ist es angemessen, auch die alkoholfreien Getränke mit dem niedrigpreisigem Mineralwasser anzusetzen. Für die anzusetzenden 12 Liter Mineralwasser wurde ein Betrag von 2,99 € eingesetzt, für den Supermärkte flächendeckend eine entsprechende Menge Mineralwasser anbieten. Legt man die Preise der preisgünstigen Discounter für 1,5 Liter Mineralwasserflaschen zugrunde, ergibt sich für 12 Liter Mineralwasser sogar nur ein Preis von 1,52 €. Bei den als regelbedarfsrelevant berücksichtigten 2,99 € ist also bei preisbewusstem Einkauf durchaus Spielraum für Saft oder andere alkoholfreie Getränke. Diese 2,99 Euro werden bei Abteilung 01 zusätzlich berücksichtigt.

Die durchschnittlichen Verbrauchsausgaben für Tabakwaren in Höhe von 11,08 Euro werden nicht als regelbedarfsrelevant berücksichtigt. Bei der Regelsatzbemessung auf der Grundlage der Sonderauswertung EVS 2003 waren die entsprechenden Verbrauchsausgaben zu 50 % als regelsatzrelevant berücksichtigt worden. Bei dem Genussgift Tabakwaren (Nikotin) handelt es sich wie bei Alkohol um eine legale Droge jedoch nicht um einen Grundbedarf, der durch andere Güter substituiert werden müsste. Außerdem ist der Tabakkonsum rückläufig. Im Jahr 2009 bekannten sich nur noch ein Viertel der Personen über 15 Jahren als Raucher.

Vergleiche hierzu: Deutsches Krebsforschungszentrum (Hrsg.): Tabakatlas Deutschland 2009, Heidelberg, 2009 und Pressemitteilung des Statistischen Bundesamtes vom 1. Juni 2010

Illegale Drogen waren bislang nicht regelsatzrelevant. Sie werden auch in der Sonderauswertung der EVS 2008 nicht als regelbedarfsrelevant berücksichtigt.

Daraus ergibt sich für Abteilung 02 für das Jahr 2008 ein regelbedarfsrelevanter Gesamtbetrag von 2,99 € (Substitut Flüssigkeitsbedarf), der in die Verbrauchsausgaben der Abteilung 01 eingerechnet wird.

Betrag der regelbedarfsrelevanten Verbrauchsausgaben in Abteilung 03 für Erwachsene:

Bekleidung und Schuhe

lfd. Nr.	Code	Gegenstand der Nachweisung	durchschnittliche monatliche Ausgaben der Referenzhaushalte in Euro	regelbedarfsrelevanter Anteil	regelbedarfsrelevante Verbrauchsausgaben in Euro
4	0312 901	Herrenbekleidung (ohne Strumpfwaren)	4,42	100,0%	4,42
5	0312 902	Damenbekleidung (ohne Strumpfwaren)	14,81	100,0%	14,81
6	0312 900	Herren-, Damen- und Kinderstrumpfwaren	1,28	100,0%	1,28
7	0311 000	Bekleidungsstoffe	(1,07)	100,0%	1,07
8	0313 000	Bekleidungszubehör	0,90	100,0%	0,90
9	0321 100	Schuhe für Herren	1,81	100,0%	1,81
10	0321 200	Schuhe für Damen	5,12	100,0%	5,12
11	0321 900	Schuhzubehör	0,17	100,0%	0,17
12	0314 100	Fremde Änderungen und Reparaturen an Bekleidung (einschl. Leihgebühren)	0,37	100,0%	0,37
13	0322 000	Fremde Änderungen und Reparaturen an Schuhen (einschl. Leihgebühren)	0,45	100,0%	0,45
Summe regelbedarfsrelevanter Ausgaben Abteilung 03					30,40

Ebenso wie in der Sonderauswertung EVS 2003 wird in der Sonderauswertung für den Einpersonenhaushalt in der EVS 2008 bei allen regelbedarfsrelevanten Positionen ein Ansatz von 100% beibehalten. Allerdings wurde hinsichtlich der Notwendigkeit von Verbrauchsausgaben zur Sicherung des Existenzminimums genauer auf den tatsächlichen Bedarf abgestellt. Bekleidung und Schuhe gehören zum Grundbedarf. Verbrauchsausgaben für Kleidung und Schuhe für Erwachsene sind deshalb beim Einpersonenhaushalt in vollem Umfang (100 %) als regelbedarfsrelevant zu berücksichtigen. Diese Ausgaben dienen nicht der eigenen Existenzsicherung.

Angesichts der Sonderauswertungen für Familienhaushalte und der damit verbundenen Ermittlung von Regelbedarfen für Kinder und Jugendliche werden hingegen die Verbrauchsausgaben für die Positionen „Bekleidung für Kinder unter 14 Jahren“ und „Schuhe für Kinder unter 14 Jahren“ für Erwachsene nicht als regelbedarfsrelevant berücksichtigt. Dafür werden diese Verbrauchsausgaben bei den Familienhaushalten zu 100 % dem Kind zugerechnet.

Für den Regelbedarf werden die Verbrauchsausgaben der Position „Chemische Reinigung von Kleidung, Waschen, Bügeln und Färben“ nicht berücksichtigt. Die Verbrauchsausgaben für den Kauf von Bekleidung werden in vollem Umfang berücksichtigt. Die Kosten für eine chemische Reinigung dienen hingegen nicht der Existenzsicherung. Die Aufwendungen sind nur bei hochwertigen bzw. teuren Kleidungsstücken erforderlich und stehen zudem häufig mit der Ausübung einer beruflichen Tätigkeit in Zusammenhang. Dann stellen sie Werbungskosten dar, also zur Erzielung von Einkünften notwendige Aufwendungen. Diese mindern nach § 11b Absatz 1 Nr. 5 (§ 11 Absatz 2 Nr. 5 der bis zum 31.12.2010 gültigen Fassung) das anrechenbare Erwerbseinkommen von Beziehern von Arbeitslosengeld II. Wird gereinigte Kleidung für Vorstellungsgespräche benötigt, so können die Aufwendungen vom Jobcenter aus dem Vermittlungsbudget (§ 16 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch in Verbindung mit §§ 45 und 46 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch) übernommen werden.

In der Summe ergeben sich für Abteilung 03 für das Jahr 2008 regelbedarfsrelevante Verbrauchsausgaben in Höhe von 30,40 Euro.

Betrag der regelbedarfsrelevanten Verbrauchsausgaben in Abteilung 04 für Erwachsene:

Wohnen, Energie und Wohnungsinstandhaltung mit Sonderauswertung Strom (Haushalte, die nicht mit Strom heizen)

lfd. Nr.	Code	Gegenstand der Nachweisung	durchschnittliche monatliche Ausgaben der Referenzhaushalte in Euro	regelbedarfsrelevanter Anteil	regelbedarfsrelevante Verbrauchsausgaben in Euro
14	0431 000	Ausgaben für Instandhaltung und Schönheitsreparaturen – Material (Mieter)	0,99	100,0%	0,99
15	0431 910	Ausgaben für Instandhaltung und Schönheitsreparaturen – Material (Eigentümer)	/	100,0%	/
16	0432 900	Ausgaben für Instandhaltung und Schönheitsreparaturen – Handwerker (Mieter)	(0,93)	100,0%	0,93
17	0432 901	Ausgaben für Instandhaltung und Schönheitsreparaturen – Handwerker (Eigentümer)	/	100,0%	/
18	0451 010	Strom (auch Solarenergie) dar: Mieterhaushalte	26,80	100,0%	26,80
19	0451 010	Strom (auch Solarenergie) dar: Eigentümerhaushalte	(1,91)	100,0%	1,32
Summe regelbedarfsrelevanter Ausgaben Abteilung 04					30,24

Der weit überwiegende Teil der in Abteilung 04 nachgewiesenen Verbrauchsausgaben entfällt auf Ausgaben für Miete und Heizung. Diese Ausgaben werden für Leistungsberechtigte nach § 35 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch bzw. nach § 22 des Zweiten Buches Sozi-

algesetzbuch gesondert erbracht und sind deshalb beim Regelbedarf nicht zu berücksichtigen.

Die in der Sonderauswertung Einpersonenhaushalt der EVS 2008 nachgewiesenen Ausgaben für Strom sowie für Instandhaltung und Schönheitsreparaturen werden - wie bereits in der Sonderauswertung EVS 2003 - grundsätzlich als regelbedarfsrelevant anerkannt.

Im Unterschied zur Sonderauswertung EVS 2003 wird bei den ermittelten Stromaushgaben jedoch kein Abschlag für Heizungsstrom vorgenommen. Hintergrund dieses Abschlags in der Sonderauswertung EVS 2003 war, dass die Heizkosten bei den Kosten der Unterkunft berücksichtigt werden. In Umsetzung des Urteils des Bundesverfassungsgerichts vom 9. Februar 2010 basieren die Ausgaben für Haushaltsenergie auf einer gesonderten Auswertung der Einkommens- und Verbrauchsstichprobe 2008.

Bei der Berechnung der regelbedarfsrelevanten Stromaushgaben in der Sonderauswertung Einpersonenhaushalt EVS 2008 werden im Unterschied zur Sonderauswertung EVS 2003 alle Haushalte mit Ausgaben für Strom berücksichtigt. Unberücksichtigt bleiben nur diejenigen Haushalte, die im Haushaltsbuch angegeben hatten, mit Strom zu heizen. Ferner waren in der Sonderauswertung EVS 2003 nur die Stromaushgaben von Mietern berücksichtigt worden. Bei der Sonderauswertung 2008 hingegen werden die Ausgaben der Eigentümer für Haushaltsstrom ebenso wie die der Mieterhaushalte berücksichtigt. Bei der Durchschnittsbildung in der Vergangenheit wurden nur die Stromaushgaben von Mieterhaushalten auf alle Haushalte mit Stromaushgaben bezogen, nicht aber die Stromaushgaben der Eigentümerhaushalte. Die Stromaushgaben der Wohnungseigentümer blieben damit bislang unberücksichtigt.

Deshalb werden in der Sonderauswertung der EVS 2008 für die Verbrauchsausgaben der Eigentümer für Strom die durchschnittlichen Stromkosten von Mieterhaushalten unterstellt. Als existenzsichernd werden damit die Stromkosten der Haushalte von Mietern bewertet. Zudem fallen bei Eigentümerhaushalten Ausgaben für Strom an, die als gesondert zu erbringende Kosten der Unterkunft zu bewerten sind (z.B. Außenbeleuchtung, Umwälzpumpe). Gegenüber der Sonderauswertung EVS 2003 führt diese Berechnungsweise zu einem Anstieg der als regelbedarfsrelevant berücksichtigten Verbrauchsausgaben für Strom.

Bei den Ausgaben für Schönheitsreparaturen und Instandhaltung wird die Berechnungsweise entsprechend der bei den Stromkosten gegenüber der Sonderauswertung EVS 2003 weiterentwickelt. Auch hier werden die Ausgaben der Mieterhaushalte für die Eigentümerhaushalte angesetzt.

Für die Abteilung 04 ergibt dies für das Jahr 2008 einen regelbedarfsrelevanten Gesamtbeitrag von 30,24 Euro.

Betrag der regelbedarfsrelevanten Verbrauchsausgaben in Abteilung 05 für Erwachsene:

Innenausstattung, Haushaltsgeräte und -gegenstände

lfd. Nr.	Code	Gegenstand der Nachweisung	durchschnittliche Ausgaben der Referenzhaushalte in Euro	regelbedarfsrelevanter Anteil	regelbedarfsrelevante Verbrauchsausgaben in Euro
20	0511 900	Möbel und Einrichtungsgegenstände	10,11	100,0%	10,11
21	0512 900	Teppiche und sonstige Bodenbeläge	(1,20)	100,0%	1,20
22	0531 100	Kühlschränke, Gefrierschränke und -truhen	/	100,0%	/
23	0531 200	Waschmaschinen, Wäschetrockner, Geschirrspül- und Bügelmaschinen	/	100,0%	/
24	0531 901	Sonstige größere Haushaltsgeräte	(1,44)	100,0%	1,44
25	0532 000	Kleine elektrische Haushaltsgeräte	1,62	100,0%	1,62
26	0520 900	Heimtextilien	2,35	100,0%	2,35
27	0540 900	Glaswaren, Geschirr und andere Haushaltsgegenstände	2,04	100,0%	2,04
28	0540 400	Reparaturen an Glaswaren, Geschirr und anderen Gebrauchsgegenständen für die Haushaltsführung	/	100,0%	/
29	0551 000	motorbetriebene Werkzeuge und Ausrüstungsgegenstände für Haus und Garten	(0,36)	nach Warenkorb	0,22
30	0552 900	Andere Gebrauchsgüter für die Haushaltsführung	2,22	100,0%	2,22
31	0561 000	Verbrauchsgüter für die Haushaltsführung	3,23	100,0%	3,23
32	0511 090	Lieferung, Installation von Möbeln und elektrischen Leuchten	/	100,0%	/
33	0513 000	Reparatur von Möbeln, Einrichtungsgegenständen und Bodenbelägen	/	100,0%	/
34	0512 090	Verlegen von Bodenbelägen	/	100,0%	/
35	0533 900	Reparaturen an Haushaltsgeräten (einschl. Mieten)	/	100,0%	/
36	0531 900	Fremde Installation von Haushaltsgroßgeräten	/	100,0%	/
Summe regelbedarfsrelevanter Ausgaben Abteilung 05					27,41

Die Verbrauchsausgaben der Abteilung 05 für die Ausstattung der Wohnung gehören grundsätzlich in voller Höhe (100 %) zum regelbedarfsrelevanten Grundbedarf.

Die regelbedarfsrelevanten Verbrauchsausgaben der Abteilung 05 in der Sonderauswertung Einpersonenhaushalt EVS 2008 entsprechen den inhaltsgleichen regelsatzrelevanten Positionen der Sonderauswertung EVS 2003. Die drei Positionen „Lieferung und Installation von Möbeln und elektrischen Leuchten“, „Reparaturen von Möbeln, Einrichtungsgegenständen und Bodenbelägen“ und „Verlegen von Bodenbelägen“ entsprechen inhaltsgleich der Position „Lieferung, Installation sowie Reparatur von Möbeln, Einrichtungsgegenständen und Bodenbelägen“ des Jahres 2003. Die Positionen „Reparaturen an Haushaltsgeräten (einschl. Mieten)“ und „Fremde Installationen von Haushaltsgroßgeräten“ entsprechen inhaltsgleich der Position „Reparaturen an Haushaltsgeräten sowie fremde Installationen von Großgeräten (einschl. Mieten)“ des Jahres 2003. Die Positionen „Reparaturen an Glaswaren, Geschirr und anderen Gebrauchsgegenständen für die Haushaltsführung“ und „Fremde Reparaturen an Handwerkzeugen“ entsprechen inhaltsgleich der Position „Reparaturen an Haushaltsgeräten sowie fremde Installationen von Großgeräten (einschl. Mieten)“ des Jahres 2003. Die Positionen „Motorbetriebene Werkzeuge und Ausrüstungsgegenstände für Haus und Garten“ und „Nicht motorbetriebene Gartengeräte“ entsprechen inhaltsgleich der Position „Werkzeuge und Ausrüstungsgegenstände für Haus und Garten“ des Jahres 2003.

Nicht regelsatzrelevant war in der Sonderauswertung EVS 2003 die Verbrauchsposition „Kinderbetreuung durch Privatpersonen“. Diese Position ist auch in der Sonderauswertung Einpersonenhaushalt der EVS 2008 nicht regelbedarfsrelevant, da Alleinlebende keine Kinder im Haushalt haben und in der EVS 2008 für diese Position keine Ausgaben gemessen wurden. Die Ausgaben der Position „Haushaltshilfen“ sind nicht existenzsichernd. Soweit eine Haushaltshilfe im Einzelfall zwingend erforderlich ist, z. B. aufgrund von Erkrankungen, kann die erforderliche Leistung durch vorgelagerte Sicherungssysteme erbracht werden.

Im System der Mindestsicherung ist die Unterhaltung eines Gartens als nicht existenzsichernd zu bewerten. Deswegen werden in der Abteilung 05 die Position „Nicht motorbetriebene Gartengeräte“ nicht als regelbedarfsrelevant angesehen, die Position „Motorbetriebene Werkzeuge und Ausstattungsgegenstände für Haus und Garten“ werden um die Ausgaben für Gartengeräte bereinigt. Bei dieser Position mit regelbedarfsrelevanten und nicht regelbedarfsrelevanten Gütern wurde der Anteil der regelbedarfsrelevanten Güter durch den Rückgriff auf das Wägungsschema der allgemeinen Preisstatistik festgelegt.

Die Position „Motorbetriebene Werkzeuge und Ausstattungsgegenstände für Haus und Garten“ (2,38 Promille Anteil am Wägungsschema) lässt sich auf diese Weise in Unterpositionen

und entsprechende Anteile für nicht regelbedarfsrelevante Gartengeräte (0,90 Promille Anteil) einerseits und regelbedarfsrelevante Werkzeuge (1,48 Promille Anteil) für das Haus andererseits aufteilen. Der Anteil der regelsatzrelevanten Güter an der entsprechenden EVS-Position beträgt dann 62,18 % $[1,48 / (0,90 + 1,48)]$.

Die Position „Anfertigung und fremde Reparaturen von Heimtextilien“ wird als nicht existenzsichernd eingestuft. Bei Bedarf können Leistungsberechtigte für die Erstausrüstung der Wohnung entsprechende Leistungen erhalten. Die Position „Fremde Reparaturen an Handwerkzeugen“ wird im Unterschied zur Sonderauswertung EVS 2003 nicht mehr als existenzsichernd berücksichtigt. Reparaturen sind nur bei teuren Werkzeugen wirtschaftlich vertretbar. Besitz und Nutzung solcher Werkzeuge sind jedoch in der Durchschnittsbetrachtung bei Leistungsberechtigten nach dem Zweiten und Zwölften Buch nicht zu unterstellen.

Insgesamt ergeben sich für das Jahr 2008 in der Abteilung 05 regelbedarfsrelevante Verbrauchsausgaben in Höhe von 27,41 Euro.

Betrag der regelbedarfsrelevanten Verbrauchsausgaben in Abteilung 06 für Erwachsene:

Gesundheitspflege

lfd. Nr.	Code	Gegenstand der Nachweisung	durchschnittliche monatliche Ausgaben der Referenzhaushalte in Euro	regelbedarfsrelevanter Anteil	regelbedarfsrelevante Verbrauchsausgaben in Euro
37	0611 010	Pharmazeutische Erzeugnisse (nur Eigenanteile und Rezeptgebühren)	3,47	100,0%	3,47
38	0611 900	Pharmazeutische Erzeugnisse (ohne Eigenanteile und Rezeptgebühren)	5,07	100,0%	5,07
39	0612 010	Andere medizinische Erzeugnisse mit Rezept gekauft (nur Eigenanteile und Rezeptgebühren)	0,67	100,0%	0,67
40	0612 900	Andere medizinische Erzeugnisse ohne Rezept gekauft	1,44	100,0%	1,44
41	0613 900	Therapeutische Mittel und Geräte (einschl. Eigenanteile)	2,26	100,0%	2,26
42	0612 900	Praxisgebühren	2,64	100,0%	2,64
Summe regelbedarfsrelevanter Ausgaben Abteilung 06					15,55

Die Verbrauchsausgaben der Abteilung 06 für Gesundheitspflege gehören zum Grundbedarf, werden aber vor allem über die Krankenversicherung und bei nicht krankenversicherten Leistungsberechtigten nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch über die Hilfen zur Gesundheit (Fünftes Kapitel des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch) abgedeckt und sind insoweit nicht regelbedarfsrelevant.

Die Positionen der EVS 2008 „Therapeutische Mittel und Geräte (einschl. Eigenanteile)“ und „Miete von therapeutischen Mitteln“ entsprechen inhaltsgleich der Position „Therapeutische Mittel und Geräte (einschl. Mieten und Eigenanteilen)“ des Jahres 2003. Neu in der EVS 2008 ist die Position „Praxisgebühren“, die es im Erhebungsjahr der EVS 2003 noch nicht gab und deshalb auch nicht statistisch als Verbrauchsausgabe erfasst werden konnte; die Ausgaben der Referenzhaushalte hierfür werden in vollem Umfang als regelbedarfsrelevant berücksichtigt.

Die Verbrauchsausgaben der Position „Zahnersatz Materialkosten (einschl. Eigenanteile)“ werden für Leistungsberechtigte nach dem Zweiten und Zwölften Buch Sozialgesetzbuch in vollem Umfang von der Krankenversicherung bzw. den Hilfen zur Gesundheit abgedeckt und sind daher nicht regelbedarfsrelevant.

Die in der Sonderauswertung EVS 2003 als regelsatzrelevant zugrunde gelegten Positionen „Orthopädische Schuhe“, „Reparaturen von therapeutischen Geräten“ sowie „Miete von therapeutischen Geräten“ werden nicht mehr als regelbedarfsrelevant berücksichtigt, da hierfür ein neuer einmaliger Bedarf im Zweiten und Zwölften Buch Sozialgesetzbuch eingeführt wird.

Die übrigen Positionen werden als vollständig für die Ermittlung des Regelbedarfs berücksichtigt. Daraus ergibt sich ein regelbedarfsrelevanter Gesamtbetrag der Abteilung 06 von 15,55 Euro.

Betrag der regelbedarfsrelevanten Verbrauchsausgaben in Abteilung 07 für Erwachsene:

Verkehr (Sonderauswertung für Haushalte ohne Kraftstoffverbrauch und ohne Schmiermittel)

lfd. Nr.	Code	Gegenstand der Nachweisung	durchschnittliche monatliche Ausgaben der Referenzhaushalte in Euro	regelbedarfsrelevanter Anteil	regelbedarfsrelevante Verbrauchsausgaben in Euro
43	0713 000	Kauf von Fahrrädern	/	100,0%	/
44	0721 070	Zubehör, Einzel- und Ersatzteile für Fahrräder	0,96	100,0%	0,96
45	0723 000	Wartungen/Reparaturen	(0,57)	100,0%	0,57
46	0730 901	Fremde Verkehrsdienstleistungen (ohne im Luftverkehr / ohne auf Reisen)	18,41	100,0%	18,41
47	0730 902	Fremde Verkehrsdienstleistungen (ohne im Luftverkehr / auf Reisen)	(2,00)	100,0%	2,00
Summe regelbedarfsrelevanter Ausgaben Abteilung 07					22,78

Für die Ermittlung des regelbedarfsrelevanten Verbrauchs in der Abteilung 07 wurde durch das Statistische Bundesamt eine weitere Sonderauswertung durchgeführt. Berücksichtigt wurden nur diejenigen Haushalte, die keine Ausgaben für Kraftstoff und Schmiermittel angeschrieben haben. Die Sonderauswertung berücksichtigt, dass Haushalte ohne diese Ausgabenpositionen keinen PKW und kein Motorrad nutzen und folglich ihren Mobilitätsbedarf durch Fahrrad, öffentlichen Personennah- und -fernverkehr sowie zu Fuß decken. Die Durchführung der Sonderauswertung setzt die Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts um. Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales hat für die Umsetzung des Urteils des Bundesverfassungsgerichts beim Statistischen Bundesamt Sonderauswertungen zu den Verkehrsausgaben von Personen ohne Fahrzeug bzw. ohne Ausgaben für Kraftstoffe und Schmiermittel in Auftrag gegeben. Die Ergebnisse dieser Sonderauswertung wurden für alle regelbedarfsrelevanten Positionen der Abteilung 07 genutzt.

Die regelbedarfsrelevanten Positionen der Abteilung 07 der Sonderauswertung Einpersonenhaushalt EVS 2008 entsprechen inhaltsgleich den regelsatzrelevanten Positionen der Sonderauswertung EVS 2003. Der Ansatz von 100% wird bei allen Positionen beibehalten, zusätzlich wird jedoch die Ausgabenposition „Wartungen und Reparatur“ als regelbedarfsrelevant berücksichtigt.

Wie bei der Sonderauswertung EVS 2003 werden die Ausgaben für Personenkraftwagen (PKW) und Motorrad sowie deren Nutzung auch in der Sonderauswertung EVS 2008 nicht als regelbedarfsrelevant anerkannt. Gleiches gilt für den Urlaubsreiseverkehr. Beide Ausgabenpositionen sind nicht existenzsichernd und gehören damit nicht zum Grundbedarf. Leistungsberechtigte nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch, die einen PKW für die Erwerbsarbeit benötigen, können diese Kosten als Werbungskosten vom anzurechnenden Einkommen abziehen.

Stattdessen wird bei hilfebedürftigen Personen von der Nutzung von Fahrrädern (Verbrauchsausgaben für Kauf, Ersatzteile, Wartung/Reparatur) sowie der Nutzung des Öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV) und bzw. von anderen öffentlichen Verkehrsmitteln in Form des Schienenverkehrs ausgegangen.

Für das Jahr 2008 ergibt sich daraus ein regelbedarfsrelevanter Gesamtbetrag für Abteilung 07 in Höhe von 22,78 Euro.

Betrag der regelbedarfsrelevanten Verbrauchsausgaben in Abteilung 08 für Erwachsene:

Nachrichtenübermittlung

lfd. Nr.	Code	Gegenstand der Nachweisung	durchschnittliche monatliche Ausgaben der Referenzhaushalte in Euro	regelbedarfsrelevanter Anteil	regelbedarfsrelevante Verbrauchsausgaben in Euro
48	0820 000	Kauf von Telefon-, Telefaxgeräten, Mobilfunktelefonen, Anrufbeantwortern	1,17	100,0%	1,17
49	0810 000	Post- und Kurierdienstleistungen (außer Postbank), private Brief- und Paketzustelldienste, Versandkosten	3,46	100,0%	3,46
50	0830 031	Kommunikationsdienstleistungen – Internet/Onlinedienste	2,28	100,0%	2,28
51	0830 901	Kommunikationsdienstleistungen – Telefon, Fax, Telegramme	25,05	100,0%	25,05
Summe regelbedarfsrelevanter Ausgaben Abteilung 08					39,96

Die regelbedarfsrelevanten Positionen der Abteilung 08 der EVS 2008 entsprechen inhaltsgleich den entsprechenden regelsatzrelevanten Positionen in der EVS 2003. Der Ansatz von 100% wird bei allen regelbedarfsrelevanten Positionen beibehalten.

Bei hilfebedürftigen Personen wird von der Nutzung eines Telefons als Grundbedarf ausgegangen. Wie bereits bei der Sonderauswertung EVS 2003 werden nicht zwei Telekommunikationsarten nebeneinander anerkannt. Es werden also nicht die Verbrauchsausgaben für Festnetztelefonie und zusätzlich für Mobilfunk berücksichtigt. Da das Festnetztelefon immer noch weiter verbreitet ist als das Mobilfunktelefon, wird von der Nutzung des Festnetzes ausgegangen.

Zur Ermittlung des Telekommunikationsbedarfs hat das Bundesministerium für Arbeit und Soziales hat zur Ermittlung des Telekommunikationsbedarfs beim Statistischen Bundesamt eine Sonderauswertung der EVS 2008 für Haushalte in Auftrag gegeben, die Ausgaben für einen Festnetzanschluss und/oder für einen Internetzugang hatten, aber keine Ausgaben für Mobilfunktelefone oder für ein Kombipaket. Diese Ergebnisse werden für die Regelbedarfe dadurch berücksichtigt, dass rechnerisch bei allen Haushalten der Referenzgruppe die in der zusätzlichen Sonderauswertung ermittelten Kosten berücksichtigt. Für den anerkannten Gesamtbedarf für Telefon und Onlinedienste ist es bei wirtschaftlichem Verhalten zudem möglich, bei günstigen Anbietern ein Kombipaket mit einer Flatrate für Telefon und Onlinedienste zu erhalten.

Unabhängig von dieser normativen Entscheidung bleibt es Leistungsberechtigten nach dem Zweiten und Zwölften Buch Sozialgesetzbuch überlassen, ob sie anstelle eines Festnetztelefons ein Mobilfunktelefon nutzen; sofern im Einzelfall aufgrund persönlicher Präferenzen beide Telekommunikationsarten nebeneinander genutzt werden, müssen die höheren Verbrauchsausgaben durch Einsparungen an anderer Stelle finanziert werden.

Es ergibt sich für das Jahr 2008 ein regelbedarfsrelevanter Gesamtbetrag der Abteilung 08 in Höhe von 31,96 Euro.

Betrag der regelbedarfsrelevanten Verbrauchsausgaben in Abteilung 09 für Erwachsene:

Freizeit, Unterhaltung, Kultur

lfd. Nr.	Code	Gegenstand der Nachweisung	durchschnittliche Ausgaben der Referenzhaushalte in Euro	regelbedarfsrelevanter Anteil	regelbedarfsrelevante Verbrauchsausgaben in Euro
52	0911 100	Rundfunkempfänger, Tonaufnahme- und Tonwiedergabegeräte	(0,85)	100,00%	(0,85)
53	0911 200	Fernseh- und Videogeräte, TV-Antennen	(2,24)	100,00%	(2,24)
54	0913 000	Datenverarbeitungsgeräte und Software	3,44	100,00%	3,44
55	0914 000	Bild-, Daten-, und Tonträger (einschl. Downloads)	2,59	100,00%	2,59
56	0921 900	Langlebige Gebrauchsgüter und Ausrüstung für Kultur, Sport, Camping und Erholung	(0,18)	100,00%	(0,18)
57	0932 010	Sportartikel	1,11	100,00%	1,11
58	0931 900	Spielwaren und Hobbys	1,21	100,00%	1,21
59	0941 900	Besuch von Sportveranstaltungen bzw. -einrichtungen	3,16	100,00%	3,16
60	0942 902	Besuch von Kulturveranstaltungen bzw. -einrichtungen	4,52	100,00%	4,52
61	0942 400	Sonstige Freizeit- und Kulturdienstleistungen	1,48	100,0%	1,48
62	0941 040	Ausleihgebühren Sport- und Campingartikel	(0,13)	100,0%	(0,13)
63	0952 090	Ausleihgebühren Bücher und Zeitschriften	0,72	100,0%	0,72
64	0952 900	Zeitungen und Zeitschriften	6,53	100,0%	6,53
65	0951 000	Bücher und Broschüren	5,14	100,0%	5,14

66	0953 900	Sonstige Gebrauchsgüter für Bildung, Unterhaltung, Freizeit	2,11	100,0%	2,11
67	0954 900	Sonstige Verbrauchsgüter (Schreibwaren, Zeichenmaterial u.Ä.)	2,41	100,0%	2,41
68	0915 000	Reparaturen von Geräten für Empfang, Aufnahme und Wiedergabe von Ton und Bild, von Foto- und Filmausrüstungen und von Geräten der Datenverarbeitung	(0,48)	100,0%	(0,48)
69	0923 900	Reparaturen und Installationen von langlebigen Gebrauchsgütern und Ausrüstungen für Kultur, Sport, Camping und Erholung	/	100,0%	/
70	0941 020	Außerschulischer Unterricht und Hobbykurse	1,61	100,0%	1,61
Summe regelbedarfsrelevanter Ausgaben Abteilung 09					39,96

Die Positionen der Abteilung 09 entsprechen inhaltlich den Positionen der EVS 2003. Bei der genauen Abgrenzung einzelner Positionen gab es kleinere Veränderungen. So wird die Position „Ausleihgebühren“ der EVS 2003 in der EVS 2008 weiter aufgegliedert in die Positionen „Ausleihgebühren Sport und Campingartikel“, „Ausleihgebühren TV-Geräte, Videokameras u. Ä.“ und „Ausleihgebühren Bücher, Zeitschriften“.

Die Positionen „Besuch von Sportveranstaltungen bzw. -einrichtungen“ und „Besuch von Kulturveranstaltungen bzw. -einrichtungen“ entsprechen inhaltsgleich der Position „Besuch von Sport- und Kulturveranstaltungen bzw. -einrichtungen“ des Jahres 2003.

Da diese Abteilung den soziokulturellen Mindestbedarf widerspiegelt, besteht hier gegenüber den Grundbedarfen ein entsprechend größerer Gestaltungsspielraum. Nicht regelbedarfsrelevant sind wie bisher die Ausgaben für Garten, Camping und Pauschalreisen.

Neu regelbedarfsrelevant ist die Position „Bild-, Daten- und Tonträger (einschließlich Downloads)“, da die Abspielgeräte hierfür bisher schon regelsatzrelevant waren und ein Abspielgerät auch den Kauf von Abspielmaterial erforderlich macht. Ebenfalls neu als regelbedarfsrelevant berücksichtigt werden die Positionen „Langlebige Gebrauchsgüter und Ausrüstungen für Kultur, Sport, Camping u. Ä.“, „Reparaturen von Geräten für Empfang, Aufnahme und Wiedergabe von Ton und Bild, von Foto- und Filmausrüstungen und von Geräten der Datenverarbeitung“ und „Reparaturen und Installationen von langlebigen Gebrauchsgütern und Ausrüstung für Kultur, Sport, Camping und Erholung“. Neu regelbedarfsrelevant ist außerdem - wie vom Bundesverfassungsgericht gefordert - die Position „Außerschulischer Unterricht und Hobbykurse“.

Die Position „Schnittblumen und Zimmerpflanzen“ gehören nicht zum erforderlichen Grundbedarf und sind nicht existenzsichernd. Sie werden deshalb auch nicht mehr für den Regelbedarf berücksichtigt.

Ebenfalls nicht regelbedarfsrelevant - da nicht der Existenzsicherung dienend - sind wie bisher die Ausgaben für Haustiere sowie Glücksspiele. Nicht einzurechnen sind auch die Rundfunk- und Fernsehgebühren, da Leistungsberechtigte nach dem Zwölften und Zweiten Buch Sozialgesetzbuch von der Zahlung bundesweit befreit sind. Abweichend zur Sonderauswertung 2003 werden die Ausgaben der Position „Ausleihgebühren für TV- und Videokameras“ als nicht regelbedarfsrelevant eingestuft, da die Anschaffung dieser Geräte regelbedarfsrelevant ist und damit Ausleihgebühren entbehrlich sind.

Als regelbedarfsrelevanter Gesamtbetrag der Verbrauchsausgaben aus Abteilung 09 für das Jahr 2008 ergeben sich 31,96 Euro.

Betrag der regelbedarfsrelevanten Verbrauchsausgaben in Abteilung 10 für Erwachsene:
Bildung

lfd. Nr.	Code	Gegenstand der Nachweisung	durchschnittliche monatliche Ausgaben der Referenzhaushalte in Euro	regelbedarfsrelevanter Anteil	regelbedarfsrelevante Verbrauchsausgaben in Euro
71	1050 900	Gebühren für Kurse u. ä.	(1,39)	100,0%	(1,39)
Summe regelbedarfsrelevanter Ausgaben Abteilung 10					1,39

Bei der Sonderauswertung EVS 2003 wurde keine Position der Abteilung 10 als regelsatzrelevant berücksichtigt.

In der Sonderauswertung Einpersonenhaushalt der EVS 2008 findet sich in der Abteilung 10 eine regelbedarfsrelevante Position, da die hier ansonsten enthaltenen Verbrauchsausgaben für die Position „Kindergarten und -krippen“ für hilfebedürftige Personen regelmäßig nicht anfallen. Die Kosten des Studiums werden zudem außerhalb des Rechtskreises des Zweiten und Zwölften Buches Sozialgesetzbuch geregelt und sind für Leistungsberechtigte deshalb nicht zu berücksichtigen. Ausgaben für Nachhilfe spielen für Erwachsene keine Rolle und werden für Kinder gesondert im Rahmen des Bildungs- und Teilhabepaketes geleistet, so dass auch diese Ausgaben nicht regelbedarfsrelevant sind.

Für das Jahr 2008 ergibt sich ein regelbedarfsrelevanter Betrag von 1,39 Euro.

Betrag der regelbedarfsrelevanten Verbrauchsausgaben in Abteilung 11 für Erwachsene:

Beherbergungs- und Gaststättendienstleistungen

lfd. Nr.	Code	Gegenstand der Nachweisung	durchschnittliche monatliche Ausgaben der Referenzhaushalte in Euro	regelbedarfsrelevanter Anteil	regelbedarfsrelevante Verbrauchsausgaben in Euro
72	1111 000	Speisen und Getränke in Restaurants, Cafés und an Imbissständen	21,00	28,5%	5,99
73	1112 000	Speisen und Getränke in Kantinen und Mensen	4,12	28,5%	1,17
Summe regelbedarfsrelevanter Ausgaben Abteilung 11					7,16

Bei den Verbrauchsausgaben in Abteilung 11 handelt es sich grundsätzlich nicht um regelbedarfsrelevante Ausgaben, da die auswärtige Verpflegung - also in Restaurants, Cafés und Imbissständen sowie in Kantinen und Mensen - nicht zum physischen Existenzminimum zählt.

Die Verbrauchsausgaben für eine Mahlzeit bei auswärtiger Verpflegung liegen über denen, die hierfür bei eigener Beschaffung entstehen. Allerdings ersetzt die auswärtige Verpflegung die heimische Verpflegung. Wenn also eine auswärtige Verpflegung als nicht existenzsichernd anzusehen ist und die Verbrauchsausgaben hierfür nicht als regelbedarfsrelevant anzusehen sind, muss ein Ausgleich geschaffen werden, da sich der häusliche Verpflegungsbedarf (Nahrungsmittel und Getränke) und damit auch der häusliche Verpflegungsaufwand, wie er sich in den Verbrauchsausgaben der Abteilung 01 widerspiegelt, erhöht. Deshalb ist es erforderlich, den Warenwert der beim Besuch von Restaurants, Gaststätten etc. konsumierten Nahrungsmittel und Getränke als regelbedarfsrelevant zu berücksichtigen.

Nach der Kostenstrukturstatistik des Statistischen Bundesamtes

Statistisches Bundesamt (Hrsg.): Fachserie 6, Reihe 7.3; Binnenhandel, Gastgewerbe, Tourismus: Unternehmen, Beschäftigte, Umsatz, Warenbezüge, Wareneinsatz, Rohertrag und Bruttowertschöpfung im Gastgewerbe; 1995-2007; Erscheinungsdatum: 31. Juli 2009; Wiesbaden 2009

liegt die Wareneinsatzquote der genannten Verpflegungsdienstleister bei 28,5 %. Deshalb werden 28,5 % der Verbrauchsausgaben dieser Positionen berücksichtigt.

Die in Abteilung 11 enthaltene Position „Übernachtungen“ ist dagegen nicht regelbedarfsrelevant, da diese Ausgaben dem Bereich Urlaub zuzuordnen sind und dieser nicht als existenzsichernd anzusehen ist und folglich nicht für den Regelbedarf zu berücksichtigen ist. Bei Besuchen von Verwandten wird von privaten und kostenlosen Übernachtungsmöglichkeiten ausgegangen.

Für das Jahr 2008 ergibt sich ein regelbedarfsrelevanter Gesamtbetrag von 7,16 Euro.

Betrag der regelbedarfsrelevanten Verbrauchsausgaben in Abteilung 12 sowie für Mitgliedsbeiträge für Erwachsene:

Andere Waren und Dienstleistungen

lfd. Nr.	Code	Gegenstand der Nachweisung	durchschnittliche monatliche Ausgaben der Referenzhaushalte in Euro	regelbedarfsrelevanter Anteil	regelbedarfsrelevante Verbrauchsausgaben in Euro
74	1231 000	Schmuck und Uhren, davon nur Uhren regelbedarfsrelevant	1,81	Wägungsschema	0,59
75	1211 010	Friseurdienstleistungen	6,81	100,0%	6,81
76	1211 030	Andere Dienstleistungen für die Körperpflege	2,00	100,0%	2,00
77	1212 000	Elektrische Geräte für die Körperpflege (einschl. Reparaturen)	(0,37)	100,0%	(0,37)
78	1213 900	Haarpflege-, Rasiermittel, Toilettenpapier u. Ä.	5,91	100,0%	5,91
79	1213 901	Sonstige Verbrauchsgüter für die Körperpflege	4,73	100,0%	4,73
80	1213 902	Andere Gebrauchsgüter für die Körperpflege	2,52	100,0%	2,52
81	1262 900	Finanzdienstleistungen	1,98	100,0%	1,98
82	1270 900	Sonstige Dienstleistungen, nicht genannte	2,44	gesetzter Wert	0,25
83		Mitgliedsbeiträge an Organisationen ohne Erwerbszweck			1,34
Summe regelbedarfsrelevanter Ausgaben Abteilung 12					26,50

In Abteilung 10 ist die Abgrenzung der Positionen in der EVS 2008 weitgehend deckungsgleich mit der in der EVS 2003. Bei der EVS 2008 entsprechen die Positionen „Elektrische Geräte für die Körperpflege (einschl. Reparaturen)“ und „Andere Gebrauchsgüter für die Körperpflege“ inhaltsgleich der Position „Gebrauchsgüter für die Körperpflege (einschl. Reparaturen)“ der EVS 2003. Die Position der EVS 2003 „Versicherungs- und Finanzdienstleistungen“ wird 2008 aufgegliedert in die Positionen „Versicherungsdienstleistungen“ und „Finanzdienstleistungen“.

Die in der Abteilung 12 enthaltenen Güter und Dienste für die Körperpflege gehören zum Grundbedarf und sind voll regelbedarfsrelevant.

Bei Schmuck und Uhren werden nur die Uhren (für Herren, Damen, sowie Wecker und Batteriewechsel, aber ohne Küchenuhren) als regelbedarfsrelevant berücksichtigt (Aufteilung gemäß Wägungsschema des allgemeinen Preisindex).

Bei den sonstigen Dienstleistungen wurden die neu festgelegten Gebühren für den Personalausweis, die künftig auch hilfebedürftige Personen zu entrichten haben, zusätzlich berücksichtigt. Die sich durch Einführung des neuen Personalausweises ergebenden Gebühren sind - da erst im Jahr 2010 beschlossen - in den Verbrauchsausgaben der EVS 2008 nicht erfasst, werden aber ab dem Jahr 2011 anfallen. Zusätzlich wird unter der Position „Sonstige Dienstleistungen, nicht genannte“ ein Betrag von 0,25 Euro berücksichtigt.

Die Abteilungen 01 bis 12 der EVS erfassen nach einem internationalen Standard den gesamten privaten Konsum. Darüber werden in der Abteilung 12 hier zusätzlich Ausgaben für Mitgliedsbeiträge an Organisationen ohne Erwerbszweck gebucht, die nach internationalem Standard nicht „konsumiert“ werden.

Zur Umsetzung des Urteils des Bundesverfassungsgerichts vom 9. Februar 2010 im Rahmen des neu einzuführenden Bildungs- und Teilhabepakets für Kinder und Jugendliche im Zweiten und Zwölften Buch Sozialgesetzbuch auch ein monatliches Budget zur Deckung von Mitgliedsbeiträgen in Sportvereinen zur Verfügung gestellt wird, soll auch für erwachsene Personen und damit in der Folge auch für Eltern eine Vereinsmitgliedschaft als regelbedarfsrelevant anerkannt werden. Deshalb werden die Verbrauchsausgaben für eine Mitgliedschaft in Organisationen ohne Erwerbscharakter für Erwachsene erstmals als regelbedarfsrelevant definiert.

Dementsprechend wurden für die Mitgliedsbeiträge im Jahr 2008 regelbedarfsrelevante Verbrauchsausgaben von 1,34 Euro hinzuaddiert. Es ergeben sich in Abteilung 12 für das Jahr 2008 regelbedarfsrelevante Verbrauchsausgaben in Höhe von 26,50 Euro.

4.2 Familienhaushalte

In der EVS werden die Ausgaben für den privaten Verbrauch nur für den Haushalt insgesamt erfasst. Daher sind ausschließlich beim Einpersonenhaushalt alle Verbrauchsausgaben eindeutig der im Haushalt lebenden Person zuzuordnen. Bei Mehrpersonenhaushalten sind dagegen nur wenige Verbrauchsausgaben direkt den einzelnen im Haushalt lebenden Personen zuzuordnen. Für die Ermittlung von Regelbedarfen für Kinder und Jugendliche auf der Grundlage von Sonderauswertungen der EVS müssen deshalb die Verbrauchsausgaben der Familienhaushalte herangezogen werden, da die Ausgaben für Kinder nicht einzeln statistisch erhoben werden können, sondern in den Haushaltsausgaben von Familien mit Kindern enthalten sind. Dies bedeutet aber auch, dass bei Haushalten mit Kindern der überwiegende

Teil der Verbrauchsausgaben nicht direkt und unmittelbar auf Erwachsene und Kinder aufgeteilt werden kann.

Eine Aufteilung der Verbrauchsausgaben auf das Kind und die Erwachsenen durch die in der EVS befragten Haushalte ist aus folgenden Gründen nicht möglich:

- Es würde einen erheblichen Zusatzaufwand für die Befragten erfordern, wenn sie für jeden (Groß-) Einkauf eine solche Aufteilung vornehmen müssten.
- Die Aufteilung wäre stets subjektiv, da konkrete und objektive Vorgaben seitens des Statistischen Bundesamtes nicht gemacht werden könnten. Die Aufteilung würde deshalb nach individuellen Einschätzungen erfolgen, was die Vergleichbarkeit der Ergebnisse in Frage stellen würde.
- Angesichts der Anforderungen und des Aufwands einer Aufteilung auf Familienmitglieder müsste damit gerechnet werden, dass die befragten Haushalte überfordert würden. Würde eine solche Überforderung auch subjektiv empfunden, könnte dies zu einer abnehmenden Bereitschaft der Teilnehmer kommen, bis zum Ende des Erhebungszeitraums eine möglichst exakte Aufteilung vorzunehmen.
- Erhöhte Anforderungen an das Führen der Haushaltsbücher können zu einer sinkenden Bereitschaft zur freiwilligen Teilnahme an der EVS führen. Dies gilt es im Interesse der Aufrechterhaltung der Qualität der Ergebnisse einer EVS zu vermeiden.

Im Ergebnis ist deshalb nur eine normative Festlegung für die Verteilung der Haushaltsausgaben auf Erwachsene und Kind im Haushalt möglich. Ferner ist zu berücksichtigen, dass es statistisch nur möglich ist, eine Aufteilung von Verbrauchsausgaben auf das Elternpaar (ebenso für eine alleinerziehende Person) und ein Kind vorzunehmen. Eine Differenzierung der Verbrauchsausgaben auf Elternpaar und mehrere Kinder ist hingegen nicht möglich.

Die Zuordnung der Verbrauchsausgaben der Familienhaushalte auf die im Haushalt lebenden Personen – zwei erwachsene Personen und ein Kind – erfolgt auf der Grundlage der Studie „Kosten eines Kindes“, die im Auftrag des Bundesministeriums für Familie Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) erstellt wurde. Für die Ermittlung der Anteile waren umfangreiche Berechnungen erforderlich, denen methodisch anspruchsvolle Modelle für die Ausgabenbereiche Ernährung, Verkehr und Wohnen und weitere, einfachere Annahmen für alle anderen Ausgabenbereiche zugrunde lagen. Diese Festlegungen wurden in einer hierzu vom BMFSFJ eingerichteten Arbeitsgruppe unter Einbeziehung von Wissenschaftlern getroffen. Das Statistische Bundesamt hat aufgrund der in dieser Arbeitsgruppe ermittelten und festgelegten Verteilungsschlüssel modellhaft für alle Haushalte mit Kindern auf Basis der EVS 1998 und 2003 eine Verteilung der Haushaltsausgaben auf Kinder und Erwachsene ermittelt.

Auf Basis der Ergebnisse der BMFSFJ-Studie war bereits im Jahr 2008 das Statistische Bundesamt mit einer Sonderauswertung der EVS 2003 beauftragt worden. Es sollte geprüft werden, ob es möglich ist, spezifische Kinderregelsätze zu ermitteln. Da die in der BMFSFJ-Studie ermittelten Verteilungsschlüssel dem Statistischen Bundesamt vorliegen, konnten bei dieser Sonderauswertung, die regelbedarfsrelevanten Verbrauchsausgaben von Paaren mit einem Kind auf Erwachsene und Kinder entsprechend der von der Arbeitsgruppe des BMFSFJ getroffenen normativen Festlegungen erfolgen. Als Ergebnis dieser Sonderauswertung wurde zum 1. Juli 2009 eine dritte Altersstufe (6 bis unter 13 Jahre) im Zweiten und Zwölften Buch Sozialgesetzbuch eingeführt (Gesetz zur Sicherung von Beschäftigung und Stabilität in Deutschland v. 2.3.2009, BGBl. I S. 416).

Das damals entwickelte Verfahren wird für die vorliegende Neuermittlung der Regelbedarfe für Kinder entsprechend angewandt. An den bisherigen drei Altersstufen

- Kinder unter 6 Jahren,
- Kinder von 6 bis unter 14 Jahren,
- Jugendliche von 14 bis unter 18 Jahren.

wird in ihrer bestehenden Abgrenzung festgehalten, da sich durch die Sonderauswertungen keine Hinweise ergeben haben, die eine abweichende Altersstufung gerechtfertigt hätten.

4.2.1 Verteilungsschlüssel

Für alle an der EVS teilnehmenden Haushalte liegen die erfassten Daten jeweils als einzelne und anonymisierte Datensätze in der Datenbank beim Statistischen Bundesamt vor. Das Statistische Bundesamt kann auf dieser Grundlage mittels der Verteilungsschlüssel für jeden einzelnen Haushalt der Referenzgruppe der Paare mit einem Kind jede der regelbedarfsrelevanten Ausgabenposition auf die beiden Erwachsene und das Kind aufteilen.

Die Methodik und die einzelnen Verteilungsschlüssel wurden bereits im Jahr 2002 in einem Fachaufsatz veröffentlicht; sie ist deshalb transparent und wird allgemein als alternativlos anerkannt.

Wirtschaft und Statistik (WiStA, Statistisches Bundesamtes): Margot Münnich, Thomas Krebs: Ausgaben für Kinder in Deutschland, WiStA 12/2002, S. 1080 - 1100).

Diese Schlüssel lassen sich in die Kategorien einteilen:

- S1 Ernährung und Getränke sowie Verpflegungsdienstleistungen
- S2 Ausgaben für Wohnungsinstandhaltung und Strom
- S3 Verkehrsausgaben
- S4 pro Kopf bei Bekleidung und Schuhe für Personen ab 14 Jahren
- pK pro Kopf
- O neue OECD-Skala

- E ausschließlich Erwachsener
- K ausschließlich Kind

Bei einem Teil der o.g. Verteilungsschlüssel wird noch zusätzlich nach Alter (S1, S2 und O) und Geschlecht (S1, Ernährung und Getränke) unterschieden. Trotz der äußerst komplexen Schlüssel ergeben sich für jede Familie mit einem Kind nachvollziehbare Verteilungen.

Die regelbedarfsrelevanten Verbrauchsausgaben für ein Kind in einer spezifischen Altersgruppe ergeben sich als Summe der für jedes einzelne Kind des Haushaltstyps Paare mit einem Kind ermittelten „Kinderausgaben“. Daher ist es theoretisch möglich, aus den Datensätzen für die einzelnen Familien mit einem Kind unterschiedliche Altersgruppen bis hin zur jahrgangsweisen Betrachtung abzugrenzen. Wegen der sehr begrenzten Zahl der Datensätze konnten allerdings keine Auswertungen für einzelne Kinderaltersjahrgänge vorgenommen, da nicht für alle Altersjahrgänge eine ausreichende Zahl an Haushalten verfügbar war.

a) Verteilungsschlüssel auf Grundlage von Gutachten

Für einzelne wichtige Positionen wurden differenzierte Verteilungsschlüssel auf Basis detaillierter Studien entwickelt (S 1 bis S 3). Diese stark differenzierten Verteilungsschlüssel basieren auf wissenschaftlichen Gutachten, für den Bereich Ernährung (Inner- und Außer-Haus-Verbrauch) von Prof. Dr. Karg, für den Bereich Wohnen/Energie von Prof. Dr. Hesse und für den Bereich Verkehr von Prof. Dr. Hautzinger.

Am differenziertesten sind die Schlüssel (S 1) bei Ernährung und Getränken sowie Verpflegungsdienstleistungen, die auch nach Geschlecht des Kindes unterscheiden. Demnach beträgt der Anteil des Kindes an den Ausgaben eines Paares mit einem Kind für Nahrung, Getränke und Tabak:

Anteil des Kindes an den Ausgaben eines Paares mit Kind für Nahrung und Getränke und Tabak in Prozent:

Alter	Geschlecht	
	männlich	weiblich
bis 10	23	24
11 bis 12	29	26
13 bis 17	37	33

Diese Schlüssel beziehen sich auf die gesamten Ausgaben der Abteilungen 01 (Nahrung und alkoholfreie Getränke) und 02 (Alkoholische Getränke, Tabak und Drogen). Da bei Kindern bis 13 Jahren aber zu unterstellen ist, dass sie weder Alkohol noch Tabak konsumieren, wird der nach der Methodik rein rechnerisch dort für diese Kinder ausgewiesene Betrag bei der Ermittlung der Regelbedarfe deren Konsum von Nahrung und alkoholfreien Getränken

zugeschlagen (im Gegenzug wird den Erwachsenen zunächst der gesamte Alkohol- und Tabakkonsum zugerechnet).

Bei den Verpflegungsdienstleistungen (z.B. Restaurants und Kantinen) wird dagegen nicht nach Geschlecht unterschieden:

Anteil des Kindes an den Ausgaben eines Paares mit Kind für Verpflegungsdienstleistungen:

Alter	Prozent
bis 3	8
4 bis 14	26
15 bis 17	39

Bei den Ausgaben für Wohnungsinstandhaltung und Strom und einigen weiteren Verbrauchspositionen der Abteilung 5 (Innenausstattung, Haushaltsgeräte und -gegenstände) wurde dagegen ein Verteilungsschlüssel (S 2) genutzt, der auf Basis des Anteils des Kinderzimmers an der gesamten Wohnfläche entwickelt wurde.

Anteil des Kindes an den Ausgaben eines Paares mit einem Kind für Strom und Wohnungsinstandhaltung in Prozent

Alter	alte Länder	neue Länder
bis 6	12	14
7 bis 12	17	20
13 bis 17	20	24

Bei den Verkehrsausgaben (Abteilung 7) wurde beim Verteilungsschlüssel (S 3) nicht nach Alter des Kindes dafür aber nach Fahrradnutzung und öffentliche Verkehrsmitteln unterschieden. Der Anteil des Kindes bei Paaren mit einem Kind lag demnach bei Kauf, Ersatzteilen und für Wartung von Fahrrädern bei 14,95 % und bei den Ausgaben für den öffentlichen Verkehr bei 25,01. %

b) Verteilung nach Köpfen (pK)

Beiden erwachsenen Partnern und dem Kind wird jeweils ein Drittel einer Ausgabenposition zugerechnet. Dies geschieht z.B. bei der Abteilung 6 "Gesundheitspflege", Telefonnutzungskosten sowie Zeitungen und Büchern.

Sonderschlüssel S4

Ausgaben für Bekleidung und Schuhe für Kinder werden bis zur EVS 1998 für Kinder bis unter 18 Jahren erhoben, ab 2003 nur noch bis zum Alter unter 14 Jahren. Ausgaben für Bekleidung und Schuhe für Jugendliche ab 14 Jahre werden ab 2003 bei den Ausgaben für Herren- und Damenbekleidung sowie Herren- und Damenschuhe gebucht. Aus diesem Grund hat das Statistische Bundesamt die Ausgaben für diese Positionen mit einem beson-

deren Verteilungsschlüssel (S 4) auf Erwachsene und Kinder verteilt. Jedes Familienmitglied ab 14 Jahre erhält demnach den gleichen Anteil an diesen Positionen (Pro-Kopfverteilung). Bei einem Paar mit einem Kind ab 14 Jahre entfallen auf das Kind ein Drittel der Ausgaben für diese Positionen und zwei Drittel auf die beiden Erwachsenen. Bei Paaren mit einem Kind unter 14 Jahre entfallen auf die beiden Erwachsenen 100 % der Ausgaben für diese Positionen; dagegen werden 100 % der Ausgaben der Positionen 14 und 22 dem Kind zugerechnet.

Bei Paaren mit einem Kind ab 14 Jahren hat sich zudem gezeigt, dass relativ hohe Ausgaben für Kleidung und Schuhe bei den Positionen für Kinder unter 14 Jahren gebucht wurden. Offenbar sind dies auch Ausgaben für das im Haushalt lebende Kind von mindestens 14 Jahren und wurde daher in vollem Umfang dem Kind zugerechnet.

c) Verteilung nach neuer OECD-Skala (O)

Die OECD-Skala ist ein Maßstab, um Einkommen und damit das Wohlstandsniveau von Personen unabhängig von Größe und Zusammensetzung ihres Haushalts vergleichbar zu machen. Bei der Festlegung der Skala ist davon ausgegangen worden, dass der Bedarf pro Person bei zunehmender Haushaltsgröße abnimmt. Der Bedarf einer alleinlebenden Person in einem Haushalt wird mit dem Faktor 1 festgelegt worden, derjenige jeder weiteren Person im Haushalt ab 15 Jahren mit 0,5 und derjenige von Personen bis 14 Jahren mit 0,3. Wenn also eine Person ab 15 Jahren in einem Haushalt z.B. ein Einkommen von 1000 Euro hat, dann erreichen annahmegemäß zwei zusammenlebende Personen ab 15 Jahren den gleichen Lebensstandard mit 1.500 Euro. Mit einem Kind bis 14 Jahren würden die dann drei Personen im Haushalt mit 1.800 Euro den gleichen Lebensstandard wie eine Person mit 1.000 € erreichen.

Bei einem Paar mit einem Kind bedeutet dies, dass der Kinderanteil an einer entsprechenden Ausgabenposition vom Alter (bis 14 Jahre / ab 15 Jahre) abhängt. Der Anteil beträgt:

bis 14 Jahre: 16,7 % $(0,3 / (1,0 + 0,5 + 0,3))$

ab 15 Jahre: 25,0 % $(0,5 / (1,0 + 0,5 + 0,5))$

Dieser Verteilungsschlüssel wurde u.a. anderem bei den Ausgaben für Kühlschränke, Waschmaschinen und andere Haushaltsgeräte sowie bei Diensten und Gütern für die Körperpflege angewendet.

d) Verteilung allein auf Erwachsene und Kinder (E und K)

Bei einem Teil der Verbrauchsausgaben wurde diese entweder vollständig dem Erwachsenen oder dem Kind zugeordnet:

Vollständig den Erwachsenen zugeordnet sind die Ausgaben für „Praxisgebühren“, "Post- und Kurierdienste", sowie „Finanzdienstleistungen“ und die „Mitgliedsbeiträge an Organisationen ohne Erwerbszweck“.

Vollständig den Kindern zugeordnet sind in der Abteilung 03 " Bekleidung und Schuhe" die Positionen Bekleidung bzw. Schuhe für Kinder und Jugendliche bis unter 14 Jahre sowie die Ausgaben für "Spielwaren und Hobbys" in der Abteilung 9 "Freizeit, Unterhaltung, Kultur"; bei den Einpersonenhaushalten werden die Ausgaben für Spielwaren dagegen dem Alleinlebenden zugeordnet.

4.2.2 Regelbedarfsrelevante Verbrauchsausgaben für unter 6-jährige Kinder für Kind von 0 bis unter 6 Jahre:

Betrag der regelbedarfsrelevanten Verbrauchsausgaben in Abteilung 01 für Kinder von 0 bis unter 6 Jahre:

Nahrungsmittel, alkoholfreie Getränke

lfd. Nr.	Code	Gegenstand der Nachweisung	durchschnittliche monatliche Ausgaben der Referenzhaushalte in Euro	davon durchschnittliche monatliche Ausgaben für Kind in Euro	regelbedarfsrelevanter Anteil Kind	regelbedarfsrelevante Verbrauchsausgaben in Euro für Kind
1	0110 000	Nahrungsmittel	254,84	59,72	100,0%	59,72
2	0120 000	Alkoholfreie Getränke	36,88	8,64	100,0%	8,64
3		Korrekturbetrag				10,32
Summe regelbedarfsrelevanter Ausgaben Abteilung 01						78,67

Bis zur EVS 1998 wurden die Ausgaben für Nahrungsmittel und (alkoholfreie und alkoholische) Getränke sowie Tabakwaren in einer Abteilung erfasst. Erst mit der EVS 2003 erfolgte ein getrennter Ausweis. Die Ausgaben für Nahrung und alkoholfreie Getränke werden nun in Abteilung 01 und die für alkoholische Getränke, Tabak und Drogen in Abteilung 02 ausgewiesen. Da die Verteilungsschlüssel wurden auf der Grundlage der EVS 1998 entwickelt. Insofern beziehen sich die vorliegenden Verteilungsschlüssel auf die damals zusammengesetzten Ausgaben der heutigen Abteilungen 01 und 02. Dabei berücksichtigen die Verteilungsschlüssel implizit, dass Kinder bis 13 Jahren weder Alkohol noch Tabak konsumieren. Die sich für Kinder bis 13 Jahren daher rechnerisch ergebenden Ausgaben für Alkohol und Tabak wurden daher in einem Korrekturbetrag der Abteilung 1 zugebucht.

Beispiel:

Der Anteil eines Kindes von 12 Jahren an Nahrungsmitteln und alkoholfreien Getränken beträgt z.B. korrekt 25 % der Ausgaben des Familienhaushalts (Paar mit einem Kind). Und dessen Anteil an den

Ausgaben des Haushalts für Alkohol und Tabak beträgt korrekt 0 %. Die Schlüssel wurden aber für die Abteilungen 01 und 02 einheitlich entwickelt, so dass der einheitliche Schlüssel für beide Abteilungen 23 % beträgt. Die Anwendung des Verteilungsschlüssels durch das Statistische Bundesamt weist dann für das Kind sowohl bei Alkohol als auch bei Tabak 23 % der Haushaltsausgaben als Verbrauchsausgaben für das Kind aus. Diese Ausgaben wurden beim Kind auf die Abteilung 01, Nahrungsmittel und alkoholfreie Getränke, umgebucht. Im Gegenzug wurde bei den rechnerischen Ausgaben der Erwachsenen für Abteilung 01 abgezogen und deren Ausgaben für Alkohol und Tabak hinzu gebucht.

Betrag der regelbedarfsrelevanten Verbrauchsausgaben in Abteilung 03 für Kinder von 0 bis unter 6 Jahre:

Bekleidung und Schuhe

lfd. Nr.	Code	Gegenstand der Nachweisung	durchschnittliche monatliche Ausgaben der Referenzhaushalte in Euro	davon durchschnittliche monatliche Ausgaben für Kind in Euro	regelbedarfsrelevanter Anteil Kind	regelbedarfsrelevante Verbrauchsausgaben in Euro für Kind
4	0312 901	Herrenbekleidung ab 14 Jahre (ohne Strumpfwaren)	13,53	0,00	0,0%	0,00
5	0312 902	Damenbekleidung ab 14 Jahre (ohne Strumpfwaren)	21,95	0,00	0,0%	0,00
6	0312 903	Bekleidung für Kinder und Jugendliche bis unter 14 Jahre (ohne Strumpfwaren)	22,15	22,15	100,0%	22,15
7	0312 900	Herren-, Damen- und Kinderstrumpfwaren	2,33	0,78	100,0%	0,78
8	0311 000	Bekleidungsstoffe	/	/	100,0%	/
9	0313 000	Bekleidungszubehör	(1,87)	(0,62)	100,0%	(0,62)
10	0321 100	Schuhe für Herren ab 14 Jahre	(4,96)	0,00	0,0%	0,00
11	0321 200	Schuhe für Damen ab 14 Jahre	5,59	0,00	0,0%	0,00
12	0321 300	Schuhe für Kinder und Jugendliche bis unter 14 Jahre	7,02	7,02	100,0%	7,02
13	0321 900	Schuhzubehör	(0,20)	(0,07)	100,0%	0,07
14	0314 100	Fremde Änderungen und Reparaturen an Bekleidung (einschl. Leihgebühren)	/	/	100,0%	/
15	0322 000	Fremde Änderungen und Reparaturen an Schuhen (einschl. Leihgebühren)	/	/	100,0%	/
Summe regelbedarfsrelevanter Ausgaben Abteilung 03						31,18

Bekleidung sowie Schuhe für Kinder und Jugendliche bis unter 14 Jahren sind bei den Kindern bis 13 Jahren vollständig regelbedarfsrelevant.

Betrag der regelbedarfsrelevanten Verbrauchsausgaben in Abteilung 04 für Kinder von 0 bis unter 6 Jahre:

Wohnen, Energie und Wohnungsinstandhaltung mit Sonderauswertung Strom (Haushalte, die nicht mit Strom heizen)

lfd. Nr.	Code	Gegenstand der Nachweisung	durchschnittliche monatliche Ausgaben der Referenzhaushalte in Euro	davon durchschnittliche monatliche Ausgaben für Kind in Euro	regelbedarfsrelevanter Anteil Kind	regelbedarfsrelevante Verbrauchsausgaben in Euro für Kind
16	0431 000	Ausgaben für Instandhaltung und Schönheitsreparaturen – Material (Mieter)	(6,01)	(0,75)	100,0%	(0,75)
17	0431 910	Ausgaben für Instandhaltung und Schönheitsreparaturen – Material (Eigentümer)	/	/	100,0%	/
18	0432 900	Ausgaben für Instandhaltung und Schönheitsreparaturen – Handwerker (Mieter)	/	/	100,0%	/
19	0432 901	Ausgaben für Instandhaltung und Schönheitsreparaturen – Handwerker (Eigentümer)	/	/	100,0%	/
20	0451 010	Strom (auch Solarenergie) dar: Mieterhaushalte	42,47	5,32	100,0%	5,32
21	0451 010	Strom (auch Solarenergie) dar: Eigentümerhaushalte	/	/	100,0%	/
Summe regelbedarfsrelevanter Ausgaben Abteilung 04						7,04

Die Ermittlung der regelbedarfsrelevanten Verbrauchsausgaben erfolgt analog zum Einpersonenhaushalt.

Betrag der regelbedarfsrelevanten Verbrauchsausgaben in Abteilung 05 für Kinder von 0 bis unter 6 Jahre:

Innenausstattung, Haushaltsgeräte und -gegenstände

lfd. Nr.	Code	Gegenstand der Nachweisung	durchschnittliche monatliche Ausgaben der Referenzhaushalte in Euro	davon durchschnittliche monatliche Ausgaben für Kind in Euro	regelbedarfsrelevanter Anteil Kind	regelbedarfsrelevante Verbrauchsausgaben in Euro für Kind
22	0511 900	Möbel und Einrichtungsgegenstände	(39,17)	(5,02)	100,0%	(5,02)
23	0511 900	Teppiche und sonstige Bodenbeläge	/	/	100,0%	/
24	0531 100	Kühlschränke, Gefrierschränke und -truhen	/	/	100,0%	/
25	0531 200	Waschmaschinen, Wäschetrockner, Geschirrspül- und Bügelmaschinen	/	/	100,0%	/
26	0531 901	Sonstige größere Haushaltsgeräte	/	/	100,0%	/
27	0532 000	Kleine elektrische Haushaltsgeräte	(3,92)	(0,65)	100,0%	(0,65)
28	0520 900	Heimtextilien	5,84	0,74	100,0%	0,74
29	0540 900	Glaswaren, Geschirr und andere Haushaltsgegenstände	6,19	1,03	100,0%	1,03
30	0540 400	Reparaturen an Glaswaren, Geschirr und anderen Gebrauchsgegenständen für die Haushaltsführung	/	/	100,0%	/
31	0551 000	motorbetriebene Werkzeuge und Ausrüstungsgegenstände für Haus und Garten	/	/	nach Warenkorb	/
32	0552 900	Andere Gebrauchsgüter für die Haushaltsführung	8,72	1,45	100,0%	1,45
33	0561 000	Verbrauchsgüter für die Haushaltsführung	8,74	1,46	100,0%	1,46
34	0511 090	Lieferung, Installation von Möbeln und elektrischen Leuchten	/	/	100,0%	/
35	0513 000	Reparatur von Möbeln, Einrichtungsgegenständen und Bodenbelägen	/	/	100,0%	/
36	0512 090	Verlegen von Bodenbelägen	/	/	100,0%	/

37	0533 900	Reparaturen an Haushaltsgeräten (einschl. Mieten)	/	/	100,0%	/
38	0531 900	Fremde Installation von Haushaltsgroßgeräten	/	/	100,0%	/
Summe regelbedarfsrelevanter Ausgaben Abteilung 05						13,64

Die Ermittlung der regelbedarfsrelevanten Verbrauchsausgaben erfolgt analog zum Einpersonenhaushalt.

Betrag der regelbedarfsrelevanten Verbrauchsausgaben in Abteilung 06 für Kinder von 0 bis unter 6 Jahre:
Gesundheitspflege

lfd. Nr.	Code	Gegenstand der Nachweisung	durchschnittliche monatliche Ausgaben der Referenzhaushalte in Euro	davon durchschnittliche monatliche Ausgaben für Kind in Euro	regelbedarfsrelevanter Anteil Kind	regelbedarfsrelevante Verbrauchsausgaben in Euro für Kind
39	0611 010	Pharmazeutische Erzeugnisse mit Rezeptgebühren (nur Eigenanteile und Rezeptgebühren)	3,90	1,30	100,0%	1,30
40	0611 900	Pharmazeutische Erzeugnisse ohne Rezeptgebühren (ohne Eigenanteile und Rezeptgebühren)	8,28	2,76	100,0%	2,76
41	0612 010	Andere medizinische Erzeugnisse mit Rezeptgebühren (nur Eigenanteile und Rezeptgebühren)	(0,73)	(0,24)	100,0%	(0,24)
42	0612 900	Andere medizinische Erzeugnisse ohne Rezeptgebühren (ohne Eigenanteile und Rezeptgebühren)	(2,89)	(0,96)	100,0%	(0,96)
43	0613 900	Therapeutische Mittel und Geräte (einschl. Eigenanteile)	(2,48)	(0,83)	100,0%	(0,83)
44	0612 900	Praxisgebühren	4,79	0,00	0,0%	0,00
Summe regelbedarfsrelevanter Ausgaben Abteilung 06						6,09

In der gesetzlichen Krankenversicherung familienversicherte Kinder und Jugendliche bis 17 Jahren sind von der Praxisgebühr befreit. Die Ausgaben für diese erstmals in der EVS 2008 erfasste Verbrauchsausgabe werden daher vollständig den Erwachsenen zugerechnet. Im Übrigen erfolgt die Ermittlung analog zum Einpersonenhaushalt.

Die regelbedarfsrelevanten Verbrauchsausgaben belaufen sich im Jahr 2008 auf einen Betrag von 6,09 Euro.

Betrag der regelbedarfsrelevanten Verbrauchsausgaben in Abteilung 07 für Kinder von 0 bis unter 6 Jahre:

Verkehr (Sonderauswertung für Haushalte ohne Kraftstoffverbrauch und ohne Schmiermittel)

lfd. Nr.	Code	Gegenstand der Nachweisung	durchschnittliche monatliche Ausgaben der Referenzhaushalte in Euro	davon durchschnittliche monatliche Ausgaben für Kind in Euro	regelbedarfsrelevanter Anteil Kind	regelbedarfsrelevante Verbrauchsausgaben in Euro für Kind
45	0713 000	Kauf von Fahrrädern	/	/	100,0%	/
46	0721 070	Zubehör, Einzel- und Ersatzteile für Fahrräder	/	/	100,0%	/
47	0723 000	Wartungen/Reparaturen	/	/	100,0%	/
48	0730 901	Fremde Verkehrsdienstleistungen (ohne im Luftverkehr / ohne auf Reisen)	(38,06)	(9,52)	100,0%	9,52
49	0730 902	Fremde Verkehrsdienstleistungen (ohne im Luftverkehr / auf Reisen)	/	/	100,0%	/
Summe regelbedarfsrelevanter Ausgaben Abteilung 07						11,79

Die Beträge für diese Abteilung beruhen vollständig auf den Sonderauswertungen für Haushalte ohne Ausgaben für Kraftstoffe. Bezüglich der Kosten für Fahrradkauf und -wartung wurden wegen der extrem kleinen Stichprobe für die Kinder von 6 bis 13 und 14 bis 17 Jahre die Durchschnittsausgaben für Kinder des Haushaltstyps Paare mit 1 Kind unter 18 Jahren eingesetzt.

Die regelbedarfsrelevanten Verbrauchsausgaben belaufen sich im Jahr 2008 auf einen Betrag von 6,09 Euro.

Betrag der regelbedarfsrelevanten Verbrauchsausgaben in Abteilung 08 für Kinder von 0 bis unter 6 Jahre:

Nachrichtenübermittlung

lfd. Nr.	Code	Gegenstand der Nachweisung	durchschnittliche monatliche Ausgaben der Referenzhaushalte in Euro	davon durchschnittliche monatliche Ausgaben für Kind in Euro	regelbedarfsrelevanter Anteil Kind	regelbedarfsrelevante Verbrauchsausgaben in Euro für Kind
50	0820 000	Kauf von Telefon-, Telefaxgeräten, Mobilfunktelefonen, Anrufbeantwortern	(4,96)	(0,83)	100,0%	(0,83)
51	0810 000	Post- und Kurierdienstleistungen (außer Postbank), private Brief- und Paketzustelldienste, Versandkosten	6,68	0,00	0,0%	0,00
52	0830 031	Kommunikationsdienstleistungen – Internet/Onlinedienste (auch Flatrate)	(10,85)	(3,62)	100,0%	(3,62)
53	0830 901	Kommunikationsdienstleistungen – Telefon, Fax, Telegramme (auch Flatrate)	(33,90)	(11,30)	100,0%	(11,30)
Summe regelbedarfsrelevanter Ausgaben Abteilung 08						15,75

Die Angaben zu den Ausgaben für Internet und Telefonnutzung sind - wie bei den Einpersonenhaushalten - der Sonderauswertung zu den Kosten von Festnetztelefon (ohne zusätzliches Mobiltelefon) plus Internet. Wegen der geringen Zahl der Haushalte in der Sonderauswertung wurden die Durchschnittsausgaben für Kinder des Haushaltstyps Paare mit 1 Kind unter 18 Jahren eingesetzt.

Die regelbedarfsrelevanten Verbrauchsausgaben belaufen sich im Jahr 2008 auf einen Betrag von 15,75 Euro.

Betrag der regelbedarfsrelevanten Verbrauchsausgaben in Abteilung 09 für Kinder von 0 bis unter 6 Jahre:

Freizeit, Unterhaltung, Kultur

lfd. Nr.	Code	Gegenstand der Nachweisung	durchschnittliche monatliche Ausgaben der Referenzhaushalte in Euro	davon durchschnittliche monatliche Ausgaben für Kind in Euro	regelbedarfsrelevanter Anteil Kind	regelbedarfsrelevante Verbrauchsausgaben in Euro für Kind
54	0911 100	Rundfunkempfänger, Tonaufnahme- und Tonwiedergabegeräte	/	/	100,0%	/

55	0911 200	Fernseh- und Videogeräte, TV-Antennen	/	/	100,0%	/
56	0913 000	Datenverarbeitungsgeräte und Software	(6,70)	(2,23)	100,0%	(2,23)
57	0914 000	Bild-, Daten-, und Tonträger (einschl. Downloads)	5,53	1,84	100,0%	1,84
58	0921 900	Langlebige Gebrauchsgüter und Ausrüstung für Kultur, Sport, Camping und Erholung	/	/	100,0%	/
59	0932 010	Sportartikel	(1,59)	(0,53)	100,0%	(0,53)
60	0931 900	Spielwaren (einschl. Computerspiele) und Hobbys	16,55	16,55	100,0%	16,55
61	0941 900	Besuch von Sportveranstaltungen bzw. -einrichtungen	(4,22)	(1,41)	100,0%	(1,41)
62	0942 902	Besuch von Kulturveranstaltungen bzw. -einrichtungen	6,42	2,14	100,0%	(2,14)
63	0942 400	Sonstige Freizeit- und Kulturdienstleistungen	(4,44)	(0,74)	100,0%	(0,74)
64	0941 040	Ausleihgebühren Sport- und Campingartikel	/	/	100,0%	/
65	0952 090	Ausleihgebühren Bücher und Zeitschriften	(0,67)	(0,22)	100,0%	(0,22)
66	0952 900	Zeitungen und Zeitschriften	5,32	1,77	100,0%	1,77
67	0951 000	Bücher und Broschüren	6,49	2,16	100,0%	2,16
68	0953 900	Sonstige Gebrauchsgüter für Bildung, Unterhaltung, Freizeit	(4,22)	(1,41)	100,0%	(1,41)
69	0954 900	Sonstige Verbrauchsgüter (Schreibwaren, Zeichenmaterial u. Ä.)	4,89	1,63	100,0%	1,63
70	0915 000	Reparaturen von Geräten für Empfang, Aufnahme und Wiedergabe von Ton und Bild, von Foto- und Filmausrüstungen und von Geräten der Datenverarbeitung	/	/	100,0%	/
71	0923 900	Reparaturen und Installationen von langlebigen Gebrauchsgütern und Ausrüstungen für Kultur, Sport, Camping und Erholung	/	/	100,0%	/
Summe regelbedarfsrelevanter Ausgaben Abteilung 07						35,93

Die Position „sonstige Verbrauchsgüter“ (u.a. Schreibwaren und Zeichenmaterial) ist nur für Kinder bis 5 Jahre voll regelbedarfsrelevant. Da Kinder von 6 bis 17 Jahren diese Güter gesondert über das Schulbasispaket erhalten, werden diese Ausgaben für diese Altersgruppe nicht bei der Ermittlung des Regelbedarfs berücksichtigt.

Da das Teilhabepaket für alle Kinder die Ausgaben für „Außerschulischen Unterricht und Hobbykurse“ umfasst, werden diese für Kinder und Jugendliche nicht als Regelbedarf berücksichtigt.

Die regelbedarfsrelevanten Verbrauchsausgaben belaufen sich im Jahr 2008 auf einen Betrag von 35,93 Euro.

Betrag der regelbedarfsrelevanten Verbrauchsausgaben in Abteilung 10 für Kinder von 0 bis unter 6 Jahre:

Bildung

lfd. Nr.	Code	Gegenstand der Nachweisung	durchschnittliche monatliche Ausgaben der Referenzhaushalte in Euro	davon durchschnittliche monatliche Ausgaben für Kind in Euro	regelbedarfsrelevanter Anteil Kind	regelbedarfsrelevante Verbrauchsausgaben in Euro für Kind
72	1050 900	Gebühren für Kurse u. ä.	/	/	100,0%	/
Summe regelbedarfsrelevanter Ausgaben Abteilung 10						0,98

Auch bei Kindern sind nur die Verbrauchsausgaben "Gebühren für Kurse" regelbedarfsrelevant. Für die übrigen Verbrauchsausgaben dieser Abteilung, wie für z.B. Studien- und Prüfungsgebühren an Schulen und Universitäten, werden vorrangige Leistungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG) geleistet. Ausgaben für Klassenfahrten und Nachhilfeunterricht für allgemein bildende und weiterführende Schulen sind Bestandteil des neuen Bildungs- und Teilhabepaketes und deshalb nicht regelbedarfsrelevant. Die Kinderbetreuungskosten sind in der Regel in Abhängigkeit vom Haushaltseinkommen zu entrichten, für Kinder aus Haushalten, die Leistungen nach dem Zweiten und Zwölften Buch Sozialgesetzbuch beziehen, gelten Befreiungen.

Die regelbedarfsrelevanten Verbrauchsausgaben belaufen sich im Jahr 2008 auf einen Betrag von 0,98 Euro.

Betrag der regelbedarfsrelevanten Verbrauchsausgaben in Abteilung 11 für Kinder von 0 bis unter 6 Jahre:

Beherbergungs- und Gaststättendienstleistungen

lfd. Nr.	Code	Gegenstand der Nachweisung	durchschnittliche monatliche Ausgaben der Referenzhaushalte in Euro	davon durchschnittliche monatliche Ausgaben für Kind in Euro	regelbedarfsrelevanter Anteil Kind	regelbedarfsrelevante Verbrauchsausgaben in Euro für Kind
73	1111 000	Speisen und Getränke in Restaurants, Cafés und an Imbissständen	39,40	4,03	28,5%	1,15
74	1112 000	Speisen und Getränke in Kantinen und Mensen	(8,66)	(1,01)	28,5%	(0,29)
Summe regelbedarfsrelevanter Ausgaben Abteilung 11						1,44

Die Ermittlung des Gesamtbetrags erfolgt analog zum Einpersonenhaushalt anhand der Statistik des Statistischen Bundesamtes über die Kostenstruktur im Gastgewerbe. Danach beträgt der Anteil des Wareneinsatzes am Umsatz 28,5 %.

Die regelbedarfsrelevanten Verbrauchsausgaben belaufen sich im Jahr 2008 auf einen Betrag von 1,44 Euro.

Betrag der regelbedarfsrelevanten Verbrauchsausgaben in Abteilung 12 für Kinder von 0 bis unter 6 Jahre:

Andere Waren und Dienstleistungen

lfd. Nr.	Code	Gegenstand der Nachweisung	durchschnittliche monatliche Ausgaben der Referenzhaushalte in Euro	davon durchschnittliche monatliche Ausgaben für Kind in Euro	regelbedarfsrelevanter Anteil Kind	regelbedarfsrelevante Verbrauchsausgaben in Euro für Kind
75	1231 000	Schmuck und Uhren, davon nur Uhren regelbedarfsrelevant	2,86	0,95	Wägungsschema	0,31
76	1211 010	Friseurdienstleistungen	8,70	1,45	100,0%	1,45
77	1211 030	Andere Dienstleistungen für die Körperpflege	(2,60)	(0,43)	100,0%	(0,43)
78	1212 000	Elektrische Geräte für die Körperpflege (einschl. Reparaturen)	/	/	100,0%	/
79	1213 900	Haarpflege-, Rasiermittel, Toilettenpapier u. Ä.	21,67	3,61	100,0%	3,61

80	1213 901	Sonstige Verbrauchsgüter für die Körperpflege	13,14	2,19	100,0%	2,19
81	1213 902	Andere Gebrauchsgüter für die Körperpflege	6,77	1,13	100,0%	1,13
82	1262 900	Finanzdienstleistungen	(1,48)	(0,00)	0,0%	0,00
83		Sonstige Dienstleistungen, nicht genannte	(15,36)	(0,00)	0,0%	0,00
Summe regelbedarfsrelevanter Ausgaben Abteilung 12						9,18

Die Ausgaben für Finanzdienstleistungen sind für Kinder nicht regelbedarfsrelevant, da für das Existenzminimum unterstellt wird, dass Kinder kein eigenes Girokonto haben bzw. für Kinder kein eigenes Girokonto geführt wird und auch nicht notwendig ist.

Die bei Erwachsenen als regelbedarfsrelevant anerkannten Mitgliedsbeiträge für Organisationen ohne Erwerbscharakter sind bei Kindern und Jugendlichen nicht regelbedarfsrelevant, da für diese die Beiträge - z.B. bei Mitgliedschaft in einem Sportverein - im Rahmen des Bildungs- und Teilhabepaketes gesondert gewährt werden.

Die regelbedarfsrelevanten Verbrauchsausgaben belaufen sich im Jahr 2008 auf einen Betrag von 9,18 Euro.

4.2.3 Regelbedarfsrelevante Verbrauchsausgaben für Kinder von 6 bis unter 14 Jahren

Die Ermittlung erfolgt entsprechend dem bei Kindern unter 6 Jahren angewandten Verfahren (Punkt 4.2.2.).

Betrag der regelbedarfsrelevanten Verbrauchsausgaben in Abteilung 01 für Kinder von 6 bis unter 14 Jahre:

Nahrungsmittel, alkoholfreie Getränke

lfd. Nr.	Code	Gegenstand der Nachweisung	durchschnittliche monatliche Ausgaben der Referenzhaushalte in Euro	davon durchschnittliche monatliche Ausgaben für Kind in Euro	regelbedarfsrelevanter Anteil Kind	regelbedarfsrelevante Verbrauchsausgaben in Euro für Kind
1	0110 000	Nahrungsmittel	292,50	74,93	100,0%	74,93
2	0120 000	Alkoholfreie Getränke	34,36	8,84	100,0%	8,84
3		Korrekturbetrag				12,78
Summe regelbedarfsrelevanter Ausgaben Abteilung 01						96,55

Betrag der regelbedarfsrelevanten Verbrauchsausgaben in Abteilung 03 für Kinder von 6 bis unter 14 Jahre:

Bekleidung und Schuhe

lfd. Nr.	Code	Gegenstand der Nachweisung	durchschnittliche monatliche Ausgaben der Referenzhaushalte in Euro	davon durchschnittliche monatliche Ausgaben für Kind in Euro	regelbedarfsrelevanter Anteil Kind	regelbedarfsrelevante Verbrauchsausgaben in Euro für Kind
4	0312 901	Herrenbekleidung ab 14 Jahre (ohne Strumpfwaren)	12,22	0,00	0,0%	0,00
5	0312 902	Damenbekleidung ab 14 Jahre (ohne Strumpfwaren)	19,07	0,00	0,0%	0,00
6	0312 903	Bekleidung für Kinder und Jugendliche bis unter 14 Jahre (ohne Strumpfwaren)	21,87	21,87	100,0%	21,87
7	0312 900	Herren-, Damen- und Kinderstrumpfwaren	2,51	0,84	100,0%	0,84
8	0311 000	Bekleidungsstoffe	/	/	100,0%	/
9	0313 000	Bekleidungszubehör	(1,11)	(0,37)	100,0%	(0,37)
10	0321 100	Schuhe für Herren ab 14 Jahre	(3,89)	0,00	0,0%	0,00
11	0321 200	Schuhe für Damen ab 14 Jahre	(5,72)	(0,00)	0,0%	0,00
12	0321 300	Schuhe für Kinder und Jugendliche bis unter 14 Jahre	9,60	9,60	100,0%	9,60
13	0321 900	Schuhzubehör	(0,49)	(0,16)	100,0%	(0,16)
14	0314 100	Fremde Änderungen und Reparaturen an Bekleidung (einschl. Leihgebühren)	/	/	100,0%	/
15	0322 000	Fremde Änderungen und Reparaturen an Schuhen (einschl. Leihgebühren)	/	/	100,0%	/
Summe regelbedarfsrelevanter Ausgaben Abteilung 03						33,32

Betrag der regelbedarfsrelevanten Verbrauchsausgaben in Abteilung 04 für Kinder von 6 bis unter 14 Jahre:

Wohnen, Energie und Wohnungsinstandhaltung mit Sonderauswertung Strom (Haushalte, die nicht mit Strom heizen)

lfd. Nr.	Code	Gegenstand der Nachweisung	durchschnittliche monatliche Ausgaben der Referenzhaushalte in Euro	davon durchschnittliche monatliche Ausgaben für Kind in Euro	regelbedarfsrelevanter Anteil Kind	regelbedarfsrelevante Verbrauchsausgaben in Euro für Kind
16	0431 000	Ausgaben für Instandhaltung und Schönheitsreparaturen – Material (Mieter)	3,41	0,61	100,0%	0,61
17	0431 910	Ausgaben für Instandhaltung und Schönheitsreparaturen – Material (Eigentümer)	/	/	100,0%	/
18	0432 900	Ausgaben für Instandhaltung und Schönheitsreparaturen – Handwerker (Mieter)	/	/	100,0%	/
19	0432 901	Ausgaben für Instandhaltung und Schönheitsreparaturen – Handwerker (Eigentümer)	/	/	100,0%	/
20	0451 010	Strom (auch Solarenergie) dar: Mieterhaushalte	47,30	8,05	100,0%	8,05
21	0451 010	Strom (auch Solarenergie) dar: Eigentümerhaushalte	(13,38)	(2,12)	100,0%	(2,12)
Summe regelbedarfsrelevanter Ausgaben Abteilung 04						11,07

Betrag der regelbedarfsrelevanten Verbrauchsausgaben in Abteilung 05 für Kinder von 6 bis unter 14 Jahre:

Innenausstattung, Haushaltsgeräte und -gegenstände

lfd. Nr.	Code	Gegenstand der Nachweisung	durchschnittliche monatliche Ausgaben der Referenzhaushalte in Euro	davon durchschnittliche monatliche Ausgaben für Kind in Euro	regelbedarfsrelevanter Anteil Kind	regelbedarfsrelevante Verbrauchsausgaben in Euro für Kind
22	0511 900	Möbel und Einrichtungsgegenstände	(27,69)	(5,03)	100,0%	(5,03)
23	0511 900	Teppiche und sonstige Bodenbeläge	/	/	100,0%	/
24	0531 100	Kühlschränke, Gefrierschränke und -truhen	/	/	100,0%	/
25	0531 200	Waschmaschinen, Wäschetrockner, Geschirrspül- und Bügelmaschinen	/	/	100,0%	/
26	0531 901	Sonstige größere Haushaltsgeräte	/	/	100,0%	/

27	0532 000	Kleine elektrische Haushalts- geräte	(3,68)	(0,61)	100,0%	(0,61)
28	0520 900	Heimtextilien	(4,24)	(0,73)	100,0%	(0,73)
29	0540 900	Glaswaren, Geschirr und ande- re Haushaltsgegenstände	(4,86)	(0,81)	100,0%	(0,81)
30	0540 400	Reparaturen an Glaswaren, Geschirr und anderen Gebrauchsgegenständen für die Haushaltsführung	/	/	100,0%	/
31	0551 000	motorbetriebene Werkzeuge und Ausrüstungsgegenstände für Haus und Garten	/	/	100,0%	/
32	0552 900	Andere Gebrauchsgüter für die Haushaltsführung	5,64	0,94	100,0%	0,94
33	0561 000	Verbrauchsgüter für die Haus- haltsführung	7,05	1,17	100,0%	1,17
34	0511 090	Lieferung, Installation von Mö- beln und elektrischen Leuchten	/	/	100,0%	/
35	0513 000	Reparatur von Möbeln, Einrich- tungsgegenständen und Bo- denbelägen	/	/	100,0%	/
36	0512 090	Verlegen von Bodenbelägen	/	/	100,0%	/
37	0533 900	Reparaturen an Haushaltsge- räten (einschl. Mieten)	/	/	100,0%	/
38	0531 900	Fremde Installation von Haus- haltsgroßgeräten	/	/	100,0%	/
Summe regelbedarfsrelevanter Ausgaben Abteilung 05						11,77

**Betrag der regelbedarfsrelevanten Verbrauchsausgaben in Abteilung 06 für Kinder
von 6 bis unter 14 Jahre:
Gesundheitspflege**

lfd. Nr.	Code	Gegenstand der Nachweisung	durchschnitt- liche monat- liche Aus- gaben der Referenz- haushalte in Euro	davon durchschnitt- liche monat- liche Aus- gaben für Kind in Euro	regelbe- darfsrele- vanter Anteil Kind	regelbedarfs- relevante Verbrauchs- ausgaben in Euro für Kind
39	0611 010	Pharmazeutische Erzeugnisse mit Rezeptgebühren (nur Ei- genanteile und Rezeptgebüh- ren)	(2,89)	(0,96)	100,0%	(0,96)
40	0611 900	Pharmazeutische Erzeugnisse ohne Rezeptgebühren (ohne Eigenanteile und Rezeptge-	6,28		100,0%	2,09

		bühren)		2,09		
41	0612 010	Andere medizinische Erzeugnisse mit Rezeptgebühren (nur Eigenanteile und Rezeptgebühren)	(1,12)	(0,37)	100,0%	(0,37)
42	0612 900	Andere medizinische Erzeugnisse ohne Rezeptgebühren (ohne Eigenanteile und Rezeptgebühren)	(1,52)	(0,51)	100,0%	(0,51)
43	0613 900	Therapeutische Mittel und Geräte (einschl. Eigenanteile)	/	/	100,0%	/
44	0612 900	Praxisgebühren	3,87	0,00	0,0%	0,00
Summe regelbedarfsrelevanter Ausgaben Abteilung 06						4,95

Betrag der regelbedarfsrelevanten Verbrauchsausgaben in Abteilung 07 für Kinder von 6 bis unter 14 Jahre:

Verkehr (Sonderauswertung für Haushalte ohne Kraftstoffverbrauch und ohne Schmiermittel)

lfd. Nr.	Code	Gegenstand der Nachweisung	durchschnittliche monatliche Ausgaben der Referenzhaushalte in Euro	davon durchschnittliche monatliche Ausgaben für Kind in Euro	regelbedarfsrelevanter Anteil Kind	regelbedarfsrelevante Verbrauchsausgaben in Euro für Kind
45	0713 000	Kauf von Fahrrädern	/	/	100,0%	/
46	0721 070	Zubehör, Einzel- und Ersatzteile für Fahrräder	/	/	100,0%	/
47	0723 000	Wartungen/Reparaturen	/	/	100,0%	/
48	0730 901	Fremde Verkehrsdienstleistungen (ohne im Luftverkehr / ohne auf Reisen)	/	/	100,0%	/
49	0730 902	Fremde Verkehrsdienstleistungen (ohne im Luftverkehr / auf Reisen)	/	/	100,0%	/
Summe regelbedarfsrelevanter Ausgaben Abteilung 07						14,00

Betrag der regelbedarfsrelevanten Verbrauchsausgaben in Abteilung 08 für Kinder von 6 bis unter 14 Jahre:

Nachrichtenübermittlung

lfd. Nr.	Code	Gegenstand der Nachweisung	durchschnittliche monatliche Ausgaben der Referenzhaushalte in Euro	davon durchschnittliche monatliche Ausgaben für Kind in Euro	regelbedarfsrelevanter Anteil Kind	regelbedarfsrelevante Verbrauchsausgaben in Euro für Kind
50	0820 000	Kauf von Telefon-, Telefaxgeräten, Mobilfunktelefonen, Anrufbeantwortern	(2,55)	(0,43)	100,0%	(0,43)
51	0810 000	Post- und Kurierdienstleistungen (außer Postbank), private Brief- und Paketzustelldienste, Versandkosten	5,66	0,00	0,0%	0,00
52	0830 031	Kommunikationsdienstleistungen – Internet/Onlinedienste (auch Flatrate)	(10,85)	(3,62)	100,0%	(3,62)
53	0830 901	Kommunikationsdienstleistungen – Telefon, Fax, Telegramme (auch Flatrate)	(33,90)	(11,30)	100,0%	(11,30)
Summe regelbedarfsrelevanter Ausgaben Abteilung 08						15,35

Betrag der regelbedarfsrelevanten Verbrauchsausgaben in Abteilung 09 für Kinder von 6 bis unter 14 Jahre:

Freizeit, Unterhaltung, Kultur

lfd. Nr.	Code	Gegenstand der Nachweisung	durchschnittliche monatliche Ausgaben der Referenzhaushalte in Euro	davon durchschnittliche monatliche Ausgaben für Kind in Euro	regelbedarfsrelevanter Anteil Kind	regelbedarfsrelevante Verbrauchsausgaben in Euro für Kind
54	0911 100	Rundfunkempfänger, Tonaufnahme- und Tonwiedergabegeräte	/	/	100,0%	/
55	0911 200	Fernseh- und Videogeräte, TV-Antennen	/	/	100,0%	/
56	0913 000	Datenverarbeitungsgeräte und Software	(10,04)	(3,35)	100,0%	(3,35)
57	0914 000	Bild-, Daten-, und Tonträger (einschl. Downloads)	4,48	1,49	100,0%	1,49
58	0921 900	Langlebige Gebrauchsgüter und Ausrüstung für Kultur, Sport, Camping und Erholung	/	/	100,0%	/
59	0932 010	Sportartikel	(4,13)	(1,38)	100,0%	(1,38)

60	0931 900	Spielwaren (einschl. Computerspiele) und Hobbys	16,97	16,97	100,0%	16,97
61	0941 900	Besuch von Sportveranstaltungen bzw. -einrichtungen	(6,00)	(2,00)	100,0%	(2,00)
62	0942 902	Besuch von Kulturveranstaltungen bzw. -einrichtungen	(8,65)	(2,88)	100,0%	(2,88)
63	0942 400	Sonstige Freizeit- und Kulturdienstleistungen	(3,47)	(0,58)	100,0%	(0,58)
64	0941 040	Ausleihgebühren Sport- und Campingartikel	/	/	100,0%	/
65	0952 090	Ausleihgebühren Bücher und Zeitschriften	(0,74)	(0,25)	100,0%	(0,25)
66	0952 900	Zeitungen und Zeitschriften	8,72	2,91	100,0%	2,91
67	0951 000	Bücher und Broschüren	7,10	2,37	100,0%	2,37
68	0915 000	Reparaturen von Geräten für Empfang, Aufnahme und Wiedergabe von Ton und Bild, von Foto- und Filmausrüstungen und von Geräten der Datenverarbeitung	/	/	100,0%	/
69	0923 900	Reparaturen und Installationen von langlebigen Gebrauchsgütern und Ausrüstungen für Kultur, Sport, Camping und Erholung	/	/	100,0%	/
Summe regelbedarfsrelevanter Ausgaben Abteilung 07						41,33

Betrag der regelbedarfsrelevanten Verbrauchsausgaben in Abteilung 10 für Kinder von 6 bis unter 14 Jahre:
Bildung

lfd. Nr.	Code	Gegenstand der Nachweisung	durchschnittliche monatliche Ausgaben der Referenzhaushalte in Euro	davon durchschnittliche monatliche Ausgaben für Kind in Euro	regelbedarfsrelevanter Anteil Kind	regelbedarfsrelevante Verbrauchsausgaben in Euro für Kind
70	1050 900	Gebühren für Kurse u. ä.	(3,49)	(1,16)	100,0%	(1,16)
Summe regelbedarfsrelevanter Ausgaben Abteilung 10						1,16

Betrag der regelbedarfsrelevanten Verbrauchsausgaben in Abteilung 11 für Kinder von 6 bis unter 14 Jahre:
Beherbergungs- und Gaststättendienstleistungen

lfd. Nr.	Code	Gegenstand der Nachweisung	durchschnittliche monatliche Ausgaben der Referenzhaushalte in Euro	davon durchschnittliche monatliche Ausgaben für Kind in Euro	regelbedarfsrelevanter Anteil Kind	regelbedarfsrelevante Verbrauchsausgaben in Euro für Kind
71	1111 000	Speisen und Getränke in Restaurants, Cafés und an Imbissständen	40,78	10,60	28,5%	3,02
72	1112 000	Speisen und Getränke in Kantinen und Mensen	(6,55)	(1,70)	28,5%	(0,49)
Summe regelbedarfsrelevanter Ausgaben Abteilung 11						3,51

Betrag der regelbedarfsrelevanten Verbrauchsausgaben in Abteilung 12 für Kinder von 6 bis unter 14 Jahre:

Andere Waren und Dienstleistungen

lfd. Nr.	Code	Gegenstand der Nachweisung	durchschnittliche monatliche Ausgaben der Referenzhaushalte in Euro	davon durchschnittliche monatliche Ausgaben für Kind in Euro	regelbedarfsrelevanter Anteil Kind	regelbedarfsrelevante Verbrauchsausgaben in Euro für Kind
73	1231 000	Schmuck und Uhren, davon nur Uhren regelbedarfsrelevant	2,15	0,72	Wägungsschema	0,23
74	1211 010	Friseurdienstleistungen	10,67	1,78	100,0%	1,78
75	1211 030	Andere Dienstleistungen für die Körperpflege	(1,74)	(0,29)	100,0%	(0,29)
76	1212 000	Elektrische Geräte für die Körperpflege (einschl. Reparaturen)	/	/	100,0%	/
77	1213 900	Haarpflege-, Rasiermittel, Toilettenpapier u. Ä.	12,86	2,14	100,0%	2,14
78	1213 901	Sonstige Verbrauchsgüter für die Körperpflege	11,57	2,19	100,0%	2,19
79	1213 902	Andere Gebrauchsgüter für die Körperpflege	(5,31)	0,88	100,0%	0,88
80	1262 900	Finanzdienstleistungen	(3,46)	(0,00)		0,00
81		Sonstige Dienstleistungen, nicht genannte	(3,17)	(0,00)		0,00
Summe regelbedarfsrelevanter Ausgaben Abteilung 12						7,31

4.2.4 Regelbedarfsrelevante Verbrauchsausgaben für Jugendliche von 14 bis unter 184 Jahren

Die Ermittlung erfolgt entsprechend dem bei Kindern unter 6 Jahren angewandten Verfahren (Punkt 4.2.2.), sofern nicht auf Abweichungen hingewiesen wird.

Betrag der regelbedarfsrelevanten Verbrauchsausgaben in Abteilung 01 für Jugendliche von 14 bis unter 18 Jahre:

Nahrungsmittel, alkoholfreie Getränke

lfd. Nr.	Code	Gegenstand der Nachweisung	durchschnittliche monatliche Ausgaben der Referenzhaushalte in Euro	davon durchschnittliche monatliche Ausgaben für Kind in Euro	regelbedarfsrelevanter Anteil Kind	regelbedarfsrelevante Verbrauchsausgaben in Euro für Kind
1	0110 000	Nahrungsmittel	306,31	107,62	100,0%	107,62
2	0120 000	Alkoholfreie Getränke	38,22	13,44	100,0%	13,44
3	0122 100 100	Mineralwasser zur Substitution der alkoholischen Getränke				2,95
Summe regelbedarfsrelevanter Ausgaben Abteilung 01						124,02

Bei Jugendlichen ab 14 Jahren wurde dagegen bei Festlegung der Verteilungsschlüssel davon ausgegangen, dass es in dieser oberen Altersgruppe auch tatsächlich den Konsum von Alkohol und Tabakwaren gibt. Die Ermittlung der regelbedarfsrelevanten Ausgaben der Abteilung 02 erfolgt daher bei den 14- bis 17-Jährigen analog zur Ermittlung bei den Erwachsenen. Die Ausgaben für Alkohol und Tabak gehören nicht zum Grundbedarf und sind deshalb nicht regelbedarfsrelevant. Der Flüssigkeitsbedarf wird in dieser Altersgruppe mit 2,95 Euro substituiert.

Betrag der regelbedarfsrelevanten Verbrauchsausgaben in Abteilung 03 für Jugendliche von 14 bis unter 18 Jahre:

Bekleidung und Schuhe

lfd. Nr.	Code	Gegenstand der Nachweisung	durchschnittliche monatliche Ausgaben der Referenzhaushalte in Euro	davon durchschnittliche monatliche Ausgaben für Kind in Euro	regelbedarfsrelevanter Anteil Kind	regelbedarfsrelevante Verbrauchsausgaben in Euro für Kind
4	0312 901	Herrenbekleidung ab 14 Jahre (ohne Strumpfwaren)	(26,72)	(8,91)	100,0%	(8,91)
5	0312 902	Damenbekleidung ab 14 Jahre (ohne Strumpfwaren)	(30,68)	(10,23)	100,0%	(10,23)

6	0312 903	Bekleidung für Kinder und Jugendliche bis unter 14 Jahre (ohne Strumpfwaren)	(6,90)	(6,90)	100,0%	(6,90)
7	0312 900	Herren-, Damen- und Kinderstrumpfwaren	(2,84)	(0,95)	100,0%	(0,95)
8	0311 000	Bekleidungsstoffe	/	/	100,0%	/
9	0313 000	Bekleidungszubehör	(2,13)	(0,71)	100,0%	(0,71)
10	0321 100	Schuhe für Herren ab 14 Jahre	(8,65)	(2,88)	100,0%	(2,88)
11	0321 200	Schuhe für Damen ab 14 Jahre	8,59	2,86	100,0%	2,86
12	0321 300	Schuhe für Kinder und Jugendliche bis unter 14 Jahre	/	/	100,0%	/
13	0321 900	Schuhzubehör	(0,40)	(0,13)	100,0%	(0,13)
14	0314 100	Fremde Änderungen und Reparaturen an Bekleidung (einschl. Leihgebühren)	/	/	100,0%	/
15	0322 000	Fremde Änderungen und Reparaturen an Schuhen (einschl. Leihgebühren)	/	/	100,0%	/
Summe regelbedarfsrelevanter Ausgaben Abteilung 03						37,21

Bei Kindern ab 14 Jahren gibt es relativ hohe Ausgaben für Kleidung und Schuhe für Kinder bis 13 Jahren. Wahrscheinlich sind dies weit überwiegend Ausgaben für das mindestens 14 Jahre alte Kind, die aber von den Haushaltsbuch führenden Haushalten in der Zeile für jüngeren Kinder vermerkt wurden. Erklärbar sein dürfte dies damit, dass die Ausgaben für Kleidung und Schuhe für Jugendliche nicht, wie im Haushaltsbuch vorgegeben, zusammen mit den Ausgaben für Kleidung und Schuhe der Erwachsenen erfasst wurden. Die für Kinder bis 13 Jahren gebuchten Ausgaben wurden komplett den älteren Kindern zugerechnet.

Betrag der regelbedarfsrelevanten Verbrauchsausgaben in Abteilung 04 für Jugendliche von 14 bis unter 18 Jahre:

Wohnen, Energie und Wohnungsinstandhaltung mit Sonderauswertung Strom (Haushalte, die nicht mit Strom heizen)

lfd. Nr.	Code	Gegenstand der Nachweisung	durchschnittliche monatliche Ausgaben der Referenzhaushalte in Euro	davon durchschnittliche monatliche Ausgaben für Kind in Euro	regelbedarfsrelevanter Anteil Kind	regelbedarfsrelevante Verbrauchsausgaben in Euro für Kind
16	0431 000	Ausgaben für Instandhaltung und Schönheitsreparaturen – Material (Mieter)	/	/	100,0%	/
17	0431 910	Ausgaben für Instandhaltung und Schönheitsreparaturen – Material (Eigentümer)	/	/	100,0%	/
18	0432 900	Ausgaben für Instandhaltung und Schönheitsreparaturen – Handwerker (Mieter)	/	/	100,0%	/
19	0432 901	Ausgaben für Instandhaltung und Schönheitsreparaturen – Handwerker (Eigentümer)	/	/	100,0%	/
20	0451 010	Strom (auch Solarenergie) dar: Mieterhaushalte	(39,33)	(8,41)	100,0%	(8,41)
21	0451 010	Strom (auch Solarenergie) dar: Eigentümerhaushalte	/	(4,81)	100,0%	(4,81)
Summe regelbedarfsrelevanter Ausgaben Abteilung 04						15,34

Betrag der regelbedarfsrelevanten Verbrauchsausgaben in Abteilung 05 für Jugendliche von 14 bis unter 18 Jahre:

Innenausstattung, Haushaltsgeräte und -gegenstände

lfd. Nr.	Code	Gegenstand der Nachweisung	durchschnittliche monatliche Ausgaben der Referenzhaushalte in Euro	davon durchschnittliche monatliche Ausgaben für Kind in Euro	regelbedarfsrelevanter Anteil Kind	regelbedarfsrelevante Verbrauchsausgaben in Euro für Kind
22	0511 900	Möbel und Einrichtungsgegenstände	(28,76)	(6,02)	100,0%	(6,02)
23	0511 900	Teppiche und sonstige Bodenbeläge	/	/	100,0%	/
24	0531 100	Kühlschränke, Gefrierschränke und -truhen	/	/	100,0%	/
25	0531 200	Waschmaschinen, Wäschetrockner, Geschirrspül- und Bügelmaschinen	/	/	100,0%	/

26	0531 901	Sonstige größere Haushaltsgeräte	/	/	100,0%	/
27	0532 000	Kleine elektrische Haushaltsgeräte	(5,77)	(1,25)	100,0%	(1,25)
28	0520 900	Heimtextilien	(4,55)	(0,96)	100,0%	(0,96)
29	0540 900	Glaswaren, Geschirr und andere Haushaltsgegenstände	(4,40)	(0,97)	100,0%	(0,97)
30	0540 400	Reparaturen an Glaswaren, Geschirr und anderen Gebrauchsgegenständen für die Haushaltsführung	/	/	100,0%	/
31	0551 000	motorbetriebene Werkzeuge und Ausrüstungsgegenstände für Haus und Garten	/	/	Wägungsschema	/
32	0552 900	Andere Gebrauchsgüter für die Haushaltsführung	(5,75)	(1,30)	100,0%	(1,30)
33	0561 000	Verbrauchsgüter für die Haushaltsführung	(9,79)	(2,22)	100,0%	(2,22)
34	0511 090	Lieferung, Installation von Möbeln und elektrischen Leuchten	/	/	100,0%	/
35	0513 000	Reparatur von Möbeln, Einrichtungsgegenständen und Bodenbelägen	/	/	100,0%	/
36	0512 090	Verlegen von Bodenbelägen	/	/	100,0%	/
37	0533 900	Reparaturen an Haushaltsgeräten (einschl. Mieten)	/	/	100,0%	/
38	0531 900	Fremde Installation von Haushaltsgroßgeräten	/	/	100,0%	/
Summe regelbedarfsrelevanter Ausgaben Abteilung 05						14,72

Betrag der regelbedarfsrelevanten Verbrauchsausgaben in Abteilung 06 für Jugendliche von 14 bis unter 18 Jahre:

Gesundheitspflege

lfd. Nr.	Code	Gegenstand der Nachweisung	durchschnittliche monatliche Ausgaben der Referenzhaushalte in Euro	davon durchschnittliche monatliche Ausgaben für Kind in Euro	regelbedarfsrelevanter Anteil Kind	regelbedarfsrelevante Verbrauchsausgaben in Euro für Kind
39	0611 010	Pharmazeutische Erzeugnisse mit Rezeptgebühren (nur Eigenanteile und Rezeptgebühren)	(4,51)	(1,50)	100,0%	(1,50)
40	0611 900	Pharmazeutische Erzeugnisse ohne Rezeptgebühren (ohne Eigenanteile und Rezeptgebühren)	(7,35)	(2,45)	100,0%	(2,45)
41	0612 010	Andere medizinische Erzeugnisse mit Rezeptgebühren (nur Eigenanteile und Rezeptgebühren)	/	/	100,0%	/
42	0612 900	Andere medizinische Erzeugnisse ohne Rezeptgebühren (ohne Eigenanteile und Rezeptgebühren)	(2,54)	(0,85)	100,0%	(0,85)
43	0613 900	Therapeutische Mittel und Geräte (einschl. Eigenanteile)	(4,23)	(1,41)	100,0%	(1,41)
44	0612 900	Praxisgebühren	(4,61)	0,00	0,0%	0,00
Summe regelbedarfsrelevanter Ausgaben Abteilung 06						6,56

Betrag der regelbedarfsrelevanten Verbrauchsausgaben in Abteilung 07 für Jugendliche von 14 bis unter 18 Jahre:

Verkehr (Sonderauswertung für Haushalte ohne Kraftstoffverbrauch und ohne Schmiermittel)

lfd. Nr.	Code	Gegenstand der Nachweisung	durchschnittliche monatliche Ausgaben der Referenzhaushalte in Euro	davon durchschnittliche monatliche Ausgaben für Kind in Euro	regelbedarfsrelevanter Anteil Kind	regelbedarfsrelevante Verbrauchsausgaben in Euro für Kind
45	0713 000	Kauf von Fahrrädern	/	/	100,0%	/
46	0721 070	Zubehör, Einzel- und Ersatzteile für Fahrräder	/	/	100,0%	/
47	0723 000	Wartungen/Reparaturen	/	/	100,0%	/

48	0730 901	Fremde Verkehrsdienstleistungen (ohne im Luftverkehr / ohne auf Reisen)	/	/	100,0%	/
49	0730 902	Fremde Verkehrsdienstleistungen (ohne im Luftverkehr / auf Reisen)	/	/	100,0%	/
Summe regelbedarfsrelevanter Ausgaben Abteilung 07						12,62

Betrag der regelbedarfsrelevanten Verbrauchsausgaben in Abteilung 08 für Jugendliche von 14 bis unter 18 Jahre:

Nachrichtenübermittlung

lfd. Nr.	Code	Gegenstand der Nachweisung	durchschnittliche monatliche Ausgaben der Referenzhaushalte in Euro	davon durchschnittliche monatliche Ausgaben für Kind in Euro	regelbedarfsrelevanter Anteil Kind	regelbedarfsrelevante Verbrauchsausgaben in Euro für Kind
50	0820 000	Kauf von Telefon-, Telefaxgeräten, Mobilfunktelefonen, Anrufbeantwortern	/	/	100,0%	/
51	0810 000	Post- und Kurierdienstleistungen (außer Postbank), private Brief- und Paketzustelldienste, Versandkosten	(5,14)	0,00	0,0%	0,00
52	0830 031	Kommunikationsdienstleistungen – Internet/Onlinedienste (auch Flatrate)	(10,85)	(3,62)	100,0%	(3,62)
53	0830 901	Kommunikationsdienstleistungen – Telefon, Fax, Telegramme (auch Flatrate)	(33,90)	(11,30)	100,0%	(11,30)
Summe regelbedarfsrelevanter Ausgaben Abteilung 08						15,79

Betrag der regelbedarfsrelevanten Verbrauchsausgaben in Abteilung 09 für Jugendliche von 14 bis unter 18 Jahre:

Freizeit, Unterhaltung, Kultur

lfd. Nr.	Code	Gegenstand der Nachweisung	durchschnittliche monatliche Ausgaben der Referenzhaushalte in Euro	davon durchschnittliche monatliche Ausgaben für Kind in Euro	regelbedarfsrelevanter Anteil Kind	regelbedarfsrelevante Verbrauchsausgaben in Euro für Kind
54	0911 100	Rundfunkempfänger, Tonaufnahme- und Tonwiedergabegeräte	/	/	100,0%	0,00
55	0911 200	Fernseh- und Videogeräte, TV-Antennen	/	/	100,0%	0,00
56	0913 000	Datenverarbeitungsgeräte und Software	(19,21)	(6,40)	100,0%	(6,40)
57	0914 000	Bild-, Daten-, und Tonträger (einschl. Downloads)	(6,44)	(2,15)	100,0%	(2,15)
58	0921 900	Langlebige Gebrauchsgüter und Ausrüstung für Kultur, Sport, Camping und Erholung	/	/	100,0%	/
59	0932 010	Sportartikel	(3,31)	(1,10)	100,0%	(1,10)
60	0931 900	Spielwaren (einschl. Computerspiele) und Hobbys	(6,53)	(6,53)	100,0%	(6,53)
61	0941 900	Besuch von Sportveranstaltungen bzw. -einrichtungen	(5,32)	(1,77)	100,0%	(1,77)
62	0942 902	Besuch von Kulturveranstaltungen bzw. -einrichtungen	(4,94)	(1,65)	100,0%	(2,14)
63	0942 400	Sonstige Freizeit- und Kulturdienstleistungen	(2,71)	(0,63)	100,0%	(0,63)
64	0941 040	Ausleihgebühren Sport- und Campingartikel	/	/	100,0%	/
65	0952 090	Ausleihgebühren Bücher und Zeitschriften	/	/	100,0%	/
66	0952 900	Zeitungen und Zeitschriften	(10,79)	(3,60)	100,0%	(3,60)
67	0951 000	Bücher und Broschüren	(8,47)	(2,82)	100,0%	(2,82)
68	0953 900	Sonstige Gebrauchsgüter für Bildung, Unterhaltung, Freizeit	(4,11)	(1,37)	100,0%	(1,37)

69	0915 000	Reparaturen von Geräten für Empfang, Aufnahme und Wiedergabe von Ton und Bild, von Foto- und Filmausrüstungen und von Geräten der Datenverarbeitung	/	/	100,0%	/
70	0923 900	Reparaturen und Installationen von langlebigen Gebrauchsgütern und Ausrüstungen für Kultur, Sport, Camping und Erholung	/	/	100,0%	/
Summe regelbedarfsrelevanter Ausgaben Abteilung 09						31,41

**Betrag der regelbedarfsrelevanten Verbrauchsausgaben in Abteilung 10 für Jugendliche von 14 bis unter 18 Jahre:
Bildung**

lfd. Nr.	Code	Gegenstand der Nachweisung	durchschnittliche monatliche Ausgaben der Referenzhaushalte in Euro	davon durchschnittliche monatliche Ausgaben für Kind in Euro	regelbedarfsrelevanter Anteil Kind	regelbedarfsrelevante Verbrauchsausgaben in Euro für Kind
71	1050 900	Gebühren für Kurse u. Ä.	/	/	100,0%	/
Summe regelbedarfsrelevanter Ausgaben Abteilung 10						0,29

**Betrag der regelbedarfsrelevanten Verbrauchsausgaben in Abteilung 11 für Jugendliche von 14 bis unter 18 Jahre:
Beherbergungs- und Gaststättendienstleistungen**

lfd. Nr.	Code	Gegenstand der Nachweisung	durchschnittliche monatliche Ausgaben der Referenzhaushalte in Euro	davon durchschnittliche monatliche Ausgaben für Kind in Euro	regelbedarfsrelevanter Anteil Kind	regelbedarfsrelevante Verbrauchsausgaben in Euro für Kind
72	1111 000	Speisen und Getränke in Restaurants, Cafés und an Imbissständen	(39,95)	(14,27)	28,5%	(4,07)
73	1112 000	Speisen und Getränke in Kantinen und Mensen	(6,77)	(2,50)	28,5%	(0,71)
Summe regelbedarfsrelevanter Ausgaben Abteilung 11						4,78

Betrag der regelbedarfsrelevanten Verbrauchsausgaben in Abteilung 12 für Jugendliche von 14 bis unter 18 Jahre:

Andere Waren und Dienstleistungen

lfd. Nr.	Code	Gegenstand der Nachweisung	durchschnittliche monatliche Ausgaben der Referenzhaushalte in Euro	davon durchschnittliche monatliche Ausgaben für Kind in Euro	regelbedarfsrelevanter Anteil Kind	regelbedarfsrelevante Verbrauchsausgaben in Euro für Kind
74	1231 000	Schmuck und Uhren, davon nur Uhren regelbedarfsrelevant	3,66	1,22	Wägungsschema	0,40
75	1211 010	Friseurdienstleistungen	(12,58)	(2,87)	100,0%	(2,87)
76	1211 030	Andere Dienstleistungen für die Körperpflege	(3,15)	(0,75)	100,0%	(0,75)
77	1212 000	Elektrische Geräte für die Körperpflege (einschl. Reparaturen)	/	/	100,0%	/
78	1213 900	Haarpflege-, Rasiermittel, Toilettenpapier u. Ä.	15,34	3,47	100,0%	3,47
79	1213 901	Sonstige Verbrauchsgüter für die Körperpflege	(9,13)	(2,09)	100,0%	(2,09)
80	1213 902	Andere Gebrauchsgüter für die Körperpflege	(3,91)	(0,87)	100,0%	(0,87)
81	1262 900	Finanzdienstleistungen	(3,50)	(0,00)	0,0%	0,00
82		Sonstige Dienstleistungen, nicht genannte	(6,56)		nur Personalausweis	0,27
Summe regelbedarfsrelevanter Ausgaben Abteilung 12						10,88

Kinder in der Altersgruppe von 14 bis 17 Jahren erhalten die Kosten des ersten Personalausweises in Position „Sonstige Dienstleistungen“ anerkannt. Ebenso wie bei Einpersonenhaushalten sind hierfür keine Ausgaben in der EVS 2008 nachgewiesen, dass über die Einführung des neuen Personalausweises erst 2010 entschieden wurde und die Kosten für dessen Ausstellung erstmals 2011 als Verbrauchsausgaben anfallen.

5. Begründung der Vorschriften

Zu § 1 (Grundsatz)

Nach § 28 Absatz 1 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch ist mit dem Vorliegen einer neuen Einkommens- und Verbrauchsstichprobe (EVS) die Höhe der Regelbedarfe durch Bundesgesetz neu zu ermitteln.

Mit den Daten der EVS 2008 liegt eine neue EVS vor, ebenso liegen die Ergebnisse der nach § 28 Absatz 3 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales beim Statistischen Bundesamt in Auftrag gegebenen Sonderauswertungen für die Referenzhaushalte Einpersonen- und Familienhaushalte vor.

Der vorliegende Gesetzentwurf setzt erstmals den Auftrag zur Ermittlung von Regelbedarfen um, der sich nach § 28 Absatz 1 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch in der Fassung des Artikel 3 des Gesetzentwurfes ergibt.

Zu § 2 (Bestimmung der Referenzhaushalte)

Zu § 3 (Abgrenzung der Referenzhaushalte)

Zu § 4 (Abgrenzung untere Einkommensgruppen)

Die Abgrenzung der Referenzhaushalte gewährleistet den Ausschluss von Zirkelschlüssen, orientiert sich an dem unteren Einkommensquintil der Gesamtbevölkerung und berücksichtigt die Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts in seinem Urteil vom 9. Februar 2010 (1 BvL 1, 3 und 4/09).

Methodisch knüpft die Regelung des § 3 an das Existenzminimum an. Sie schließt sicher alle Haushalte für die Bestimmung der Referenzgruppe aus, die lediglich über ein Einkommen verfügen, das zur Sicherung des Lebensunterhalts notwendig ist. Nur diejenigen Haushalte, für die gewährleistet ist, dass sie von Einkünften oberhalb des Existenzminimums leben, werden in der Referenzgruppe berücksichtigt. Aus der Gesamtgruppe des Datensatzes sind deshalb diejenigen Haushalte ausgeschlossen, die lediglich über Transferleistungen verfügen, die das Existenzminimum decken.

Ebenso werden Personen zur Vermeidung von Zirkelschlüssen nicht in der Referenzgruppe berücksichtigt, die neben anderen Sozialleistungen aufstockende existenzsichernde Leistungen erhalten. Die Summe beider Leistungen sorgt erst für die Existenzsicherung. Der nach § 11 Absatz 2 Nr. 1 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch in Verbindung mit § 6 Absatz 1 Nr. 1 der Arbeitslosengeld II-Verordnung zu gewährenden Freibetrag für angemessene Versicherungen, der bei jedwedem Einkommen gewährt wird, wurde außer Betracht gelassen.

Modelle, die auf die Quelle der Einkünfte für den überwiegenden Lebensunterhalt abstellen – wie dies bislang bei der Regelsatzbemessung auf der Grundlage der Regelsatzverordnung der Fall war, sind vor dem Hintergrund der klaren Abgrenzungsmöglichkeit entlang der Vorschrift des § 3 bei der Auswertung der Einkommens- und Verbrauchsstichprobe nicht weiter verfolgt worden.

Ausnahmen vom Ausschluss für Leistungsberechtigte nach dem Zweiten und Zwölften Buch Sozialgesetzbuch aus der Referenzgruppe ergeben sich ausschließlich daraus, dass die Einnahmen unter Einschluss des Arbeitslosengeldes II sowie der Sozialhilfe (Hilfe zum Lebensunterhalt bzw. der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung) sicher über den Bedarfen für Unterkunft und Heizung, Mehrbedarfen und dem Regelbedarf lagen. Bei Erwerbseinkommen erfolgt die Besserstellung aufgrund der Freibeträge, die einen Anreiz zur Aufnahme einer Beschäftigung darstellen. Der Gesetzgeber hat bei der Ausgestaltung der Freibeträge im Zweiten Buch Sozialgesetzbuch einen Anreiz zur Arbeitsaufnahme gesetzt und insoweit bewusst ein höheres Gesamteinkommen beabsichtigt, als dies verfassungsrechtlich zur Sicherung des Existenzminimums erforderlich wäre. Das Elterngeld ist im Zeitraum der Erhebung der Einkommens- und Verbrauchsstichprobe im Jahr 2008 bis zu einem Grundbetrag von 300 Euro monatlich von einer Anrechnung als Einkommen in der Sozialhilfe und der Grundsicherung für Arbeitsuchende und der Sozialhilfe ausgenommen gewesen und stand damit in Höhe des Grundbetrages zusätzlich für den Lebensunterhalt zur Verfügung. Der befristete Zuschlag nach § 24 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch in der bis zum 31.12.2010 geltenden Fassung bewirkte ein verfügbares (Gesamt-) Einkommen oberhalb des Existenzminimums. Gleiches gilt auch bei Erhalt der Eigenheimzulage.

Die Einhaltung der Abgrenzungskriterien nach § 3 konnte bei den Sonderauswertungen aufgrund der Fragebogenstruktur der Einkommens- und Verbrauchsstichprobe sichergestellt werden, da die hierfür erforderlichen Merkmale in den einzelnen Datensätzen kodiert sind. Im Ergebnis wird dadurch der Ausschluss der Zirkelschluss Haushalte gegenüber der Sonderauswertung der Einkommens- und Verbrauchsstichprobe 2003 deutlich verbessert. Erleichtert wurde die Abgrenzung durch die Rechtsstruktur bei den existenzsichernden Leistungen, welche den gesamten notwendigen Lebensunterhalt umfassen. So wird Wohngeld nur gewährt, wenn hierdurch Hilfebedürftigkeit nach dem Zweiten und Zwölften Buch vermieden wird und eine im Einzelfall nicht die Existenz sichernde Arbeitslosenhilfe gab es im Erhebungsjahr 2008 – im Gegensatz zum Erhebungsjahr 2003 – nicht mehr.

Im Ergebnis erhöht sich die Zahl der in der Referenzgruppe nicht berücksichtigten Haushalte in den Sonderauswertungen der EVS 2008 gegenüber der Sonderauswertung der EVS 2003 erheblich: Die Zahl der aus der Stichprobe ausgeschlossenen Haushalte beträgt hochgerechnet auf alle Haushalte dieses Haushaltstyps bei Einpersonenhaushalten 8,6 % und bei

Familienhaushalten 2,3 %. 2003 betrug der Anteil 0,5 %. Die Betrachtung des reichlich unteren Quintils folgt dem Urteils des Bundesverfassungsgerichts (Rn. 168). Danach habe der Gesetzgeber davon ausgehen können, dass die Verbrauchsausgaben des unteren Quintils eine geeignete Datengrundlage darstellen. Durch die Herausnahme der Sozialhilfebezieher seien Zirkelschlüsse vermieden worden. Dieser Grundsatz wird bei den Sonderauswertungen der EVS 2008 dem veränderten Rechtsstand angepasst.

Eine weitergehende Korrektur der Referenzgruppe - etwa zur Abklärung der Bedeutung verschämter armer Personen bzw. Haushalte - erfolgt nicht. Empirische Belege für eine nennenswerte Größenordnung dieses viel diskutierten Phänomens gibt es nicht. Dies auch deshalb, weil

- seit Einführung der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung davon auszugehen ist, dass sich das Phänomen der verschämten Altersarmut zumindest deutlich vermindert hat und
- die Ablösung der Arbeitslosenhilfe durch die Grundsicherung für Arbeitsuchende wiederum Vergleichbares bei nicht erwerbstätigen, aber erwerbsfähigen Personen und deren Haushalten bewirkt hat.

Hinzu kommt, dass aufgrund der Vielgestaltigkeit der Einkünfte von Haushalten eine Einzelfallauswertung der Haushalte erfolgen müsste, die weder durch Wissenschaft noch durch das Statistische Bundesamt leistbar wäre. In Verdachtsfällen müssten die zuständigen Träger nach dem Zweiten oder Zwölften Buch eine Einkommens- und Vermögensprüfung durchführen um festzustellen, ob eine Person bzw. ein Haushalt hilfebedürftig ist. Auch wissenschaftliche Ansätze mit Hilfe von Mindesteinkommensgrenzen zu einer Abklärung beizutragen, erfüllen die notwendigen Anforderungen nicht, da sie die im Einzelfall sehr stark divergierenden Grenzen des Existenzminimums unzutreffend vernachlässigen. Die starke Schwankung beruht insbesondere auf dem dynamischen Teil der Aufwendungen für Unterkunft und Heizung.

Aufgrund der Möglichkeit präzise Zirkelschluss Haushalte auszuschließen, basiert der Regelungsentwurf für die Bestimmung des Regelbedarfs bei den Einpersonenhaushalten auf 22,3 vom Hundert der Gesamtstichprobe, von denen 8,6 % zur Vermeidung von Zirkelschlüssen ausgeschlossen werden. Bei den Familienhaushalten werden von der Gesamtstichprobe 21,8 % betrachtet, von denen 2,3 % zur Vermeidung von Zirkelschlüssen ausgeschlossen wurden. Bei der Auswertung der Einkommens- und Verbrauchsstichprobe 2003 (Einpersonenhaushalt) waren es hingegen insgesamt 20,4 % von denen 0,5 % zur Vermeidung von Zirkelschlüssen ausgeschlossen werden konnten.

Aufgrund der höheren Ausschlussquoten steigen die durchschnittlichen Verbrauchsausgaben der Referenzgruppen, da die Haushalte mit geringem Einkommen- die ausgeschlossenen Haushalte nach § 3 - unberücksichtigt bleiben.

Zu § 5 (Regelbedarfsrelevante Verbrauchsausgaben der Einpersonenhaushalte)

Zu Absatz 1:

In Absatz 1 sind die regelbedarfsrelevanten Verbrauchsausgaben nach den Abteilungen aufgeführt, wie sie sich aus den Tabellen unter Punkt 4.1 der Begründung ergeben.

zu Absatz 2:

Die Summe der regelbedarfsrelevanten Verbrauchsausgaben ergibt sich aus der Summe der in Absatz 1 genannten Verbrauchsausgaben der einzelnen Abteilungen der EVS 2008. Die Summe beläuft sich auf 361,81 Euro.

Zu § 6 (Regelbedarfsrelevante Verbrauchsausgaben der Familienhaushalte)

Die Höhe der regelbedarfsrelevanten Verbrauchsausgaben erfolgt entsprechend dem bei der Ermittlung der regelbedarfsrelevanten Verbrauchsausgaben bei Einpersonenhaushalten nach § 5 angewandten Verfahren. Zur statistischen Herleitung im Einzelnen wird auf Punkt 4 der Begründung verwiesen, für die regelsatzrelevanten Verbrauchsausgaben für

- Kinder unter 6 Jahre auf Punkt 4.2.2.,
- Kinder von 6 bis unter 14 Jahre auf Punkt 4.2.3,
- Jugendliche von 14 bis unter 18 Jahre auf Punkt 4.2.4.

Zu § 7 (Fortschreibung der regelbedarfsrelevanten Verbrauchsausgaben)

Die für das Jahr 2008 ermittelten regelbedarfsrelevanten Verbrauchsausgaben sind mit dem sich nach dem Mischindex nach § 28a des Zwölften Buches in der Fassung von Artikel 3 des Entwurfs für ein Gesetz zur Ermittlung von Regelbedarfen und zur Änderung des Zweiten und Zwölften Buches Sozialgesetzbuch ergebenden Prozentsatz fortzuschreiben. Die vom Statistischen Bundesamt ermittelte Veränderungsrate für das Jahr 2009 beläuft sich auf 0,55 %. Damit entspricht die Fortschreibung in Verfahren und Höhe derjenigen, die sich bei Anwendung der Verordnung nach § 40 des Zwölften Buches in der Fassung von Artikel 3 des Entwurfs für ein Gesetz zur Ermittlung von Regelbedarfen und zur Änderung des Zweiten und Zwölften Buches Sozialgesetzbuch zum 1. Juli 2010 ergeben hätte. Die nächste Fortschreibung erfolgt zum 1. Juli 2011.

Zu § 8 (Regelbedarfsstufen)

Absatz 1 enthält die Regelbedarfsstufen 1 bis 7, die sich aus den nach § 7 fortgeschriebenen Beträgen der regelbedarfsrelevanten Verbrauchsausgaben in den §§ 5 und 6 ergeben.

Die Stufung der Regelbedarfsstufen entspricht dem geltenden Recht. Dies gilt sowohl für die Alterseinteilung in den Regelbedarfsstufen 4, 5 und 6 als auch für die Regelbedarfsstufen 1, 2 und 3. Die Regelbedarfsstufe 1 tritt an die Stelle des bisherigen Eckregelsatzes. Die Regelbedarfsstufe 2 übernimmt die bisherige Regelung für Paare, nach denen beide 90 % des Eckregelsatzes erhalten haben. Diese Regelung ist vom Bundesverfassungsgericht in seinem Urteil vom 9. Februar 2010 ausdrücklich bestätigt worden. Die Aufteilung auf zweimal 90 % geht davon aus, dass eine alleinstehende Person 100 % erhält, eine hinzukommende erwachsene Person 80 %, zusammen ergibt dies 180 % und damit 90 % pro Person. Die Regelbedarfsstufe 3 wiederum beinhaltet eine erwachsene Person, die keinen eigenen Haushalt führt, weil sie im Haushalt anderer Personen lebt und die haushaltsgebundenen Kosten durch diese anderen Personen bereits abgedeckt sind. Diese Differenzierung lässt sich im Übrigen mit den regelbedarfsrelevanten Verbrauchsausgaben des Einpersonenhaushaltes belegen.

Absatz 2 enthält eine abweichende Bestimmung der für Kinder und Jugendliche geltenden Regelbedarfsstufen 4, 5 und 6. Die sich durch die Ermittlung nach den §§ 6 und 7 ergebenden Beträge für diese Regelbedarfsstufen liegen unterhalb den sich nach dem geltenden Recht ergebenden Regelsätze für Kinder und Jugendliche. Durch diese Regelung wird gewährleistet, dass für Kinder und Jugendliche ab dem 1. Januar 2011 Regelsätze in unveränderter Höhe gezahlt werden. Die rechnerischen Differenzbeträge, die sich zu den Regelbedarfsstufen 4, 5 und 6 nach Absatz 1 ergeben, werden jeweils mit den Fortschreibungen in den Folgejahren verrechnet (Übergangsregelung in § 134 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch in der Fassung von Artikel 3 des Entwurfs für ein Gesetz zur Ermittlung von Regelbedarfen und zur Änderung des Zweiten und Zwölften Buches Sozialgesetzbuch).

Zu § 9 (Eigenanteil für die gemeinschaftliche Mittagessenverpflegung)

Nach § 34 Absatz 5 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch in der Fassung von Artikel 3 des Entwurfs für ein Gesetz zur Ermittlung von Regelbedarfen und zur Änderung des Zweiten und Zwölften Buches Sozialgesetzbuch werden für Schülerinnen und Schüler sowie für Kinder, die eine Kindertagsstätte besuchen, unter den dort genannten Bedingungen die Mehraufwendungen für das gemeinsame Mittagessen anerkannt. Mehraufwand ist der Betrag, um den der Preis für das tägliche Mittagessen über dem sich aus dem Regelbedarf ergebenden Ernährungsanteil liegt.

Die Höhe dieses Eigenanteils basiert auf der Sonderauswertung Familienhaushalte mit einem Kind unter 18 Jahren. Die Berechnung des Eigenanteils stellt eine stark vereinfachte Ermittlung dar.

So wird keine Differenzierung nach Altersstufen vorgenommen. Der ermittelte Durchschnittsbetrag über alle Altersstufen ergibt für die tägliche Ernährung einen Betrag von 2,98 Euro. Entsprechend der Aufteilung des täglichen Ernährungsaufwands auf Frühstück, Mittag- und Abendessen nach § 1 der Sachbezugsverordnung ergibt sich ein Anteil von 39,05 % für das Mittagessen. Dieser Anteil auf die durchschnittlichen täglichen Verbrauchsausgaben für Ernährung übertragen ergibt einen Betrag für das Mittagessen in Höhe von 1,16 Euro. Dieser Betrag wird auf 1 Euro abgerundet.

Zu 10 (Inkrafttreten, Außerkrafttreten)

Absatz 1 regelt das Inkrafttreten des Gesetzes zum 1. Januar 2011. Nach Absatz 2 tritt das Gesetz außer Kraft, wenn durch Gesetz eine Neuermittlung der Regelbedarfe erfolgt.

Zu Artikel 3 (Änderung SGB XII)

Zu Artikel 3 Nummer 33 [neu] (Neufassung § 134 SGB XII)

§ 134 stellt eine Übergangsregelung zur Ermittlung der Regelbedarfsstufen nach § 9 des Entwurfes für ein Gesetzes zur Ermittlung der Regelbedarfe nach § 28 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuches in Artikel 1 des Entwurfes für ein Gesetz zur Ermittlung von Regelbedarfen und zur Änderung des Zweiten und Zwölften Buches Sozialgesetzbuch dar.

Durch § 9 Absatz 1 des Artikel 1 ergeben sich für die Regelbedarfsstufen 4, 5 und 6, die die Höhe der Regelbedarfe für Kinder und Jugendliche enthalten, niedrigere Beträge als die sich durch die Altersstufen der Regelsätze nach dem geltenden Recht ergeben:

- Regelbedarfsstufe 4 für Jugendliche vom Beginn des 14. bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres: 275 Euro anstelle von 287 Euro, die Differenz beläuft sich auf 12 Euro;
- Regelbedarfsstufe 5 für Kinder vom Beginn des 7. bis zur Vollendung des 13. Lebensjahres: 242 Euro anstelle von 251 Euro, die Differenz beläuft sich auf 9 Euro;
- Regelbedarfsstufe 6 für Kinder bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres: 213 Euro anstelle von 215 Euro, die Differenz beläuft sich auf 2 Euro.

In § 9 Absatz 2 des Artikel 1 ist deshalb eine Besitzschutzregelung enthalten, nach der für die Regelbedarfsstufen 4, 5 und 6 die sich nach dem geltenden Recht ergebenden Beträge weiter gelten. Sie sind deshalb in die Anlage zu § 28 zu übernehmen (siehe Nummer 34). Diese Besitzschutzregelung gilt solange, wie sich durch die Fortschreibung der Regelbedarfsstufen zum 1. Juli der Folgejahre durch die Verordnung nach § 40 kein höherer Betrag ergibt. Ergeben sich höhere Beträge, gelten diese als neue Regelbedarfsstufen, die Anlage zu § 28 ist entsprechend zu ergänzen.

Zu Artikel 3 Nummer 34 (angefügt)

Die nach § 135 einzufügende Anlage enthält die Regelbedarfsstufen nach § 28. Die ab 1. Januar für die Regelbedarfsstufen 1 bis 6 geltenden Beträge in Euro entsprechen den im Gesetz zur Ermittlung der Regelbedarfe nach § 28 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch ermittelten Regelbedarfen (Artikel 1). Für die Regelbedarfsstufen 4, 5 und 6 gilt eine Übergangsregelung nach § 134.